Anhang
zu dem Werke
über den
Geschäftsstil
des Hrn. Hofraths und Professors
von Sonnenfels.

Herausgegeben
von einem seiner Zuhörer.

Wien,
bei Joseph Edlen von Kurzbek, k. k. Hofbuchdruckern, Groß- und Buchhändlern.

1787.

An die Zuhörer der Vorlesungen: über den Geschäftsstil.

Wenn Ihnen, meine theuern Mitgenossen, der Gang und Werth der heutigen deutschen Kritik vielleicht nicht genugsam bekannt ist, so dürfte es Ihnen auffallen, wenn Sie hören und sehen, daß unseres vortrefflichen und seit langer Zeit unter Deutschlands besten Schriftstellern rühmlich genannten Lehrers Werk: **über den Geschäftsstil**, nun schon in zwey kritischen Schriften, die — ich will hier nicht untersuchen, wodurch — einiges Ansehen sich zu erwerben gewußt haben, sehr hämisch beurtheilt

und hart getadelt worden ist. Zuerst geschah dieses in Nro. 277. der **allgemeinen Litteratur-Zeitung von Jena**, und nun wiederholt auch das vor Kurzen erschienene **erste Stück des siebenzigsten Bandes** der Berliner **allgemeinen deutschen Bibliothek**, die nämliche Sprache. Ihre Verwunderung wird noch mehr zunehmen, wenn Sie mit dem Inhalte dieser sogenannten Recensionen den Nutzen vergleichen, den wir uns bewußt sind, aus dem getadelten Werke und den Vorlesungen gezogen zu haben, die unser würdiger Lehrer mit so viel Faßlichkeit, Scharfsinn, Beredsamkeit — und ich muß hinzusetzen: mit Aufopferung seiner Gemächlichkeit und seiner wenigen Freistunden, bloß in der seiner edlen und uneigennützigen Denkart angemessenen

Ab-

Absicht, seit mehreren Jahren einer immer zahlreichen Menge von Hörern hält, und dem Vaterlande, das er sich als Schriftsteller, als Lehrer und Mann von Geschäften, in so manchem wichtigen Theile verpflichtet hat, auch durch Verbesserung des Geschäftstils Nutzen und Ruhm zu verschaffen.

Es war ihm zu diesem Zwecke ein Leitfaden nöthig; er würde ihn vergebens in dem Lande gesucht haben, wo die Kunstrichter so strenge tadeln und sich zu Despoten der Sprache und des Stils aufwerfen. Die wenigen vorhandenen Anleitungen waren Werke von Schulleuten oder Schöngeistern, zu steif oder zu seicht, beide ohne Kenntniß von dem Gange und der Beschaffenheit der vorkommenden Geschäfte. Herr Hofrath von Sonnenfels mu-

sie daher die mühevolle Arbeit unternehmen, selbst ein Elementarwerk zum Behuf seiner Vorlesungen zu verfassen: Und von wem durfte man sich hierin etwas vollkommeneres versprechen als von einem Manne, bei dem der seltene Fall eintritt, daß er zugleich ein angenehmer Schriftsteller, ein lange geübter Lehrer der Staatswissenschaft, und ein vieljähriger Staatsbeamter ist, bei dem folglich Lehrsatz und Anwendung sich immer die Hände bieten.

Daß er dieser Erwartung vollkommen Genüge geleistet habe, bezeugt ihm jeder unbefangene Kenner, und die hämische Kritik selbst läßt sich, auch wider ihren Willen, das Geständniß an mehr als einem Orte entfahren. Nebenher aber greift sie die Person des Verfassers, greift sie

ein-

einzelne Theilchen seines Werkes mit desto lebhafterer Bitterkeit an.

Als die Kritik in der **allg. Lit. Zeit.** erschien, ließ Herr von **Sonnenfels**, indem er dieselbe mehr der Unwissenheit als einer zweideutigen Absicht zuzuschreiben für gut fand, die Mühe sich nicht gereuen, sie zu prüfen, und seine Gedanken darüber zu Papier zu bringen; doch als ein Feind litterarischer Klopffechtereyen, vermochte es das Bitten seiner Freunde nicht, ihn zu bewegen, daß er diesen Aufsatz durch den Druck bekannt machte: Er begnügte sich denselben einem der Herausgeber der **all. Lit. Zeit.** durch einen Freund vorlegen zu lassen, zufrieden mit dem Gedanken, daß er den Rezensenten bei Beurtheilung anderer Werke vorsichtiger und

bescheidener zu seyn, angewiesen haben könnte.

Daß ihm durch diesen edlen Hang zur Mässigung nicht am besten berathen war, beweist das vor Kurzem erschienene **erste** Stück des **siebenzigsten Bandes** der **allg. deut. Bibliothek**, wo die Rezension der **allg. Litt. Zeit.**, mit wenigen Abänderungen, aber nach dem **feinen** Tone, der den Taglöhnern **Nikolais** zur Natur geworden, nur mit noch beleidigernden Zusätzen, beinahe so **wörtlich** abgedruckt wird, daß man auf die Vermuthung gerathen muß, der Berliner = Recensent habe das Buch gar nicht gekannt, und nur mit der Jenaer = Recension sich beholfen, welches vielleicht ein neuer Kunstgriff der

Ni=

Nikolaischen Kritikfabrik ist, um die Arbeit **desto wohlfeiler** zu erhalten.

Da dem Herausgeber gegenwärtiger Schrift die Berliner-Recension, zu Gesicht kam, gab er Herrn von **Sonnenfels** von dem Hauptinhalte dieses Anfalls Nachricht, und erneuerte seine Bitte, den durch die Jenaer-Zeitung veranlaßten Aufsatz ihm zum Drucke mitzutheilen, da dieses auch jetzt noch um so weniger zu spät wäre, als derselbe zugleich zur Prüfung des Berliner-**Nachdrucks** dienen könnte. Er stellte Herrn von **Sonnenfels** vor, daß, wenn gleich ihn selbst die Achtung Deutschlands für bedungenen Tadel entschädigte, er es wenigstens der Beruhigung seiner Zuhörer schuldig sey, damit sie sich nicht irreführen lassen, und in Stand gesetzt

werden mögen, den Werth dieses Tadels durchaus richtig zu prüfen. Der Hrerausgeber erhielt endlich, auf wiederholtes Zudringen, die unten folgende Zuschrift, womit ihm Herr von **Sonnenfels** sein **Schreiben an die Herausgeber der allgemeinen Litteratur Zeitung** zusandte, welches ich Ihnen, werthe Mitgenossen, hier, mit einigen Anmerkungen begleitet, mittheile, überzeügt, daß Sie mir dafür Dank wissen werden, indem dasselbe, so sehr der Gegenstand sich zu widersetzen scheint, nicht nur sehr launicht, sondern auch so lehrreich abgefaßt ist, daß es gar füglich als ein wesentlicher **Anhang** zu dem Werke, **über den Geschäftsstil**, angesehen werden kann.

Um Sie in den Stand zu setzen, ein desto mehr sicheres und richtiges Urtheil zu fällen, läßt der Herausgeber zuerst I und II. die **Kritiken der allg. Litt. Zeit.** und der **allg. deutsch. Bibliothek** abdruken. Es folgt hierauf III. der oberwähnte **Brief**, womit Herr von **Sonnenfels** den Herausgeber beehrt hat; IV. des ersteren oben ebenfalls gedachtes **Schreiben an die Herausgeber der allgemeinen Litteratur-Zeitung**, und am Ende V. hängt der Herausgeber einige **Verordnungen** aus den **Sächsischen** und **Preußischen** Ländern an, damit Sie auch selbst sich überzeugen mögen, ob man von daher denn Ursache habe, dem Oesterreichischen Kanzleystile Barbarey vorzuwerfen, und sich uns zum Muster aufzudrin=

dringen, oder ob man nicht vielmehr denken sollte: es sey nicht rathsam in des Nachbarn Fensterscheiben Steine zu werfen, wenn man selbst ein Haus von Glas hat.

Der Herausgeber.

I.

Numero 277.

Allgemeine Literatur-Zeitung.

Dienstag, den 22. November. 1785.

S. 178. Vermischte Schriften.

Wien, bei Joseph Edlen von Kurzbek: Sonnenfels über den Geschäftsstil, die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleybeamten. 1784. 394. S. 8.

Die kaiserliche Reform, welche sich seit Antritt der Regierung in allen Fächern

der

der Staatsverwaltung ausbreitete, nahm bekanntermassen auch das Kanzleywesen in einer Verordnung vom 2. Jän. 1782. zum Gegenstand, um es von unnützen Formalien, Weitläufigkeit u. a. Mißbräuchen zu reinigen. Herr von Sonnenfels hat sich mit der darüber sogleich versprochenen Schrift um zwey Jahre verspätet, so daß ihm auch andere zuvorgekommen sind. Aber seine Verdienste um Oesterreich in wichtigen Regierungssachen sowohl als besonders in Bildung einer Menge guter Zöglinge und Verbesserung der deutschen Schreibart lassen etwas so vorzügliches erwarten, daß man seinen Unterricht auch später doch lieber lesen wird. Ja der Verzug hat selbst den Vortheil gebracht, daß er die allgemeine Anwendbarkeit der vorgeschriebenen Abkürzung der Geschäftsaufsätze und die gleichwohl wegen Uebermacht der Gewohnheit nirgends durchgesetzte Befolgung desto genauer hat beobachten können.

Im ganzen ist es in der That für alle denkende Geschäftsleute, die an dem eisernen Joche des Schlendrians seufzen, ein aufrichtender und fröhlicher Gedanke, zur Zerbrechung derselben und Einführung einer vernünftigen und kurzen Verfahrungsart einen so grossen Fürsten und so grossen Schriftsteller vereiniget zu sehen. Ist gleich das Resultat der bisherigen Verbesserung kein vollkommenes Ideal oder noch weit unter der Erwartung nach dem grossen Rufe davon, ist sie vielleicht in vielen Stücken noch nicht einmal zu der Mittelmässigkeit gediehen, welcher man anderwärts schon lange gewohnt ist, so bleibt sie doch immer sehr schätzbar. Man muß sie billig nach ihren Umständen beurtheilen und darf also vorzüglich nicht vergessen, die niedrige Stufe zu betrachten, von welcher sie ausgegangen ist. Wenn man die bisherige alte Barbarey des österreichischen Geschäftsstils, selbst in wichtigen Staatsschriften, mit den neuesten Proben oder mit dieser Anleitung des Hrn. v. S. vergleichet,

so

so ist doch wirklich die Verbesserung von sehr sichtbarer Größe. Ganz nach dem Ideal und seinen besten Einsichten kann man überhaupt nie reformiren, weil zu starke Sprünge die Nachfolge anderer in der Ausübung noch mehr erschweren. Besonders kann man auch nicht immer genau unterscheiden, was höhere Vorschrift oder was Erfindung und Vorschlag des Hrn. v. S. seyn mag. Ohne Zweifel sind ihm in vielen Stücken die Hände gebunden gewesen, und er würde sonst noch mehr umgebildet haben. Wenigstens waren die gesetzlichen Verfassungen des Landes, die Benennungen mancher Geschäfte und Verhältnisse, welche in den Verordnungen vorkommen, und die dabei gebräuchlichen Kunstwörter und Formeln, ja selbst viele andere einmal aufgenommene Ausdrücke der österreichischen Landesmundart für ihn unveränderlich. Das giebt nun freylich auch dem neuen Geschäftsstyl, zumahl für deren nicht gewohnte nördliche Deutsche, noch eine gewisse unangenehme Rohigkeit, ein steifes und

hol-

holperiges Wesen und bisweilen sogar eine gewisse Unverständlichkeit. Aber da Hr. v. S. praktisch und für sein Vaterland arbeitete, so war das nicht immer gänzlich zu vermeiden; er mußte local und individuell werden, eben um nützlich zu seyn. Ueberdies hängt ja Vorliebe fürs Vatterland mit von den edelsten Trieben der Menschheit ab, und wer sollte ihm also nicht darinn kleine Ausschweifung zu gute halten? Genug er hat rühmlich die Bahn gebrochen, den österreichischen Geschäftsstil bald zu einer gewissen Vollkommenheit zu bringen, wenn ihm andere fleißig folgen und weiter fortgehen. Auch in andern Gegenden Deutschlands ist dem guten Beyspiele der Reform viel Nacheiferung zu wünschen und sie ist gewiß selbst in den schon am meisten ausgebildeten noch sehr nöthig, ehe wir darinn zu der Vollkommenheit gelangen, welche die Vernunft und das gemeine Wohl wünschen lassen, von der aber auch unsere Nachbaren bey allen vermeinten Vorzügen noch eben so weit entfernt sind.

Die ganze Einleitung ist in 26 Absätze getheilt, und sonderbar der Inhalt eines jeden durch kurze Ueberschrift des Gegenstandes mit dem Fragzeichen angedeutet. Die sieben ersten handeln von dem Geschäftsstil und seinem Eigenschaften überhaupt, vorzüglich Sprachrichtigkeit, Deutlichkeit, Kürze und Anstand. Ueber jede derselben werden einige gute Vorschriften gegeben und zum Theil mit Stellen aus Alten und Neuern z. B. Horaz, Plinius, Ramler, dem deutschen Museum bestättiget. Aber um recht nützlichen Unterricht zu geben sind sie fast zu kurz abgebrochen und zu allgemein mit wenig besondern Anwendungen und Beyspielen. Bisweilen ist auch der Vortrag dem Ernst der Sache nicht angemessen und zu blumig z. B. " Zierlichkeit gleicht überhaupt einem spröden Mädchen, flieht, wenn man sie sehr sucht und kömmt ungesucht von selbst entgegen. Die Zierlichkeit in Geschäftsaufsätzen ist eine richtige, besorgte Sprache, mundus erit qui non offendet sordibus. Hor."

So

So gut das von einem Dichter wie im Vorbeygehen als ein allgemeiner Satz gesagt seyn möchte, so wenig paßt und nützt es zur Belehrung für junge Leute, denen es ganz ohne weitere Bestimmung und Ausführung hingeworfen wird. Am besten und umständlichsten ist noch von der Sprachrichtigkeit gehandelt. Es sind gemeine Sprachfehler des Kanzleystils berichtiget und bei der Deutlichkeit wird nochmals die Erinnerung gegeben, fremde, selbst geschmiedete und Provinzialwörter zu vermeiden. Grundsätze und Beyspiele des Hrn. v. S. sind darin recht gut, doch was er so spricht, thut er selber nicht. Denn seine ganze Schrift wimmelt von Fehlern der Art. Auf allen Seiten findet man österreichische Härten und Provinzialausdrücke wie End, abgesondert, dann für und; ausstellen für tadeln, wenige Bögen, Aufzündung der Lampen, Weisungen an Behörde. Eben so häufig sind unrichtige Verbindungen, z. B. würde finden, daß er habe für hätte, wegen fremden. In der Rechtschreibung end-

lich herrschet auffallender sich nicht gleich bleibender Neologismus z. B. Taftologie, Siperbaton, Konstruktion, Speziesfakti, Kanzleystil, kriptisch, uiberladen, ausschlüssen.

Der achte Absatz enthält die Eintheilung der Geschäftsaufsätze und hier verräth denn gleich der noch übrige Wust der rothwelschen Terminologie, wie wenig die Reform den alten Sauerteig ausgefegt hat. Z. B. die üblichen Aufsätze gehen von Privaten an den Monarchen oder an eine Stelle (Collegium), von Stelle zu Stelle nach ihrem Zuge (von einem Collegium an das andere nach ihrem Verhältniß und Unterordnung) von Stellen an das Publikum u. s. w. Danach bekommen sie nun eigene Namen, die zum Theil ganz lieblich ins Ohr fallen und von besonderm Scharfsinn und Geschmack zeugen z. B. Relationen, Raporte, Anzeigen, Speziesfacti, Auskünfte, Insinuate und Reinsinuate, Compasschreiben, Indossationen, Intimationen, Präsidialnoten,

Ru-

Rufe. Von jeder Hauptart wird in einem der folgenden Absätze besonders gehandelt, es werden darüber umständliche Regeln gegeben und meistens einige kurze Beyspiele hinzu gefügt. Dieses alles kann im allgemeinen ohne Zweifel den angehenden Geschäftsleuten im österreichischen von gutem Nutzen seyn und auch dem Ausländer einige Aufklärung über den ihm oft nur zu krausen Mechanismus der Geschäftsmanipulation geben. Aber man vermisset doch gleich zwey zur Deutlichkeit des ganzen sehr nothwendige Stücke, nämlich eine Uebersicht der verschiedenen Collegien und Beamten nach den Arten ihrer Geschäfte und der Unterordnung der Instanzen, und eine ins einzelne gehende Erzählung des Ganges einer Sache durch die verschiedenen Beschäftigungen der Ober- und Unterbedienten bei einem Collegium oder durch mehrere Instanzen oder Departements, welche nach oder miteinander dabei zu thun haben. Die Vorschriften des Herrn. v. S. zu Abschaffung einer jeden Art Aufsätze sind

einfach kurz und ordentlich vorgetragen und überhaupt meistens gut. Besonders hat er sich die Zergliederung der Bestandtheile und des innern Baues angelegen seyn lassen z. B. der Bittschriften in die Veranlassung, Bitte und Gründe, der Berichte in Veranlassung, Untersuchung und Gutachten, der Patente in Eingang, Anordnung und Verpönung. Auch hat er überall die kleinen Unterschiede der Spielarten genau bezeichnet, welches zwar oft nur local und willkührlich, aber eben deswegen für Oesterreich desto nützlicher und anwendbarer ist. Die Anweisung ist also vollständig genug, in so fern man voraussetzt, daß er die einmal feststehende österreichische Verfassung beobachten mußte, und die Form des Herkommens nicht abändern durfte. Aber von einem so selbst denkenden Schriftsteller hätte man doch auch wohl vermuthen sollen, daß er neben der brauchbaren Anleitung zum üblichen zugleich tiefer eingedrungen wäre und auch das Natürliche, Nothwendige und Schickliche erwogen, die Gründe des Herkommens

und

und der Verordnung untersucht und eigene Vorschläge zu Verbesserungen aus der Natur der Sache begeleitet hätte. Hieran aber fehlet es fast gänzlich, und überall wird die neue Verfahrungsart als entschiedene höchste Vollkommenheit zur immerwährenden Beobachtung empfohlen. Gleichwohl ist sie doch wirklich in vielem der unbefangenen Vernunft und dem gereinigten Geschmack noch gar nicht gemäß. Dahin gehöret die gezwungene Vertheilung zusammenhängender ziemlich einfacher Aufsätze in Numern; so z. B. wird eine Bittschrift um Unterstützung einer Spinnschule mit Erlaubniß, einem Capital, Wohnung und dreyjährigem Beitrag in vier Punkte getheilt und denn sind hinterher erst die Gründe in sechs Numern aufgezählt, die doch zum Theil mit jenen unmittelbar zusammenhängen. Eben so wird die Weitläufigkeit beybehalten, welche insgemein so oft aus unnützen Beylagen entsteht z. B. der Verordnung der Aerzte bey dem Gesuch um Urlaub zu einer

Reise ins Bad. Selbst in der äussern Form sind die Neuerungen meistens nur unnütze Ziererey, wie die abstrakten Ueberschriften: Eure Majestät! Hochlöbliches Gubernium! Löblicher Stadtrath! und die Anfangsworte unterzeichneter bittet, (wie steif und langweillig gegen die gemeine Sprache!) ferner die Aufschriften (An das) N. öst. Gubernium N. (bittet) um Pension mit Verbeissung weniger den Sinn völlig ausdrückender Sylben, und endlich die lakonischen Bescheide: (Wird) Bewilligt, oder Abgewiesen, (ist) dem N. wider zuzustellen, oder aufbehalten, wofür die auch vorgeschlagenen eigentlichen Abkürzungen in Buchstaben noch eher Beifall verdienen. Auch haben die meisten von Hrn. v. S. gegebenen Beyspiele ganzer Aufsätze noch zu viel Flecke von dem alten Roste der Barbarey z. B. ein Edikt (Ediktalzitation) enthält in wenigen Zeilen folgendes: " N. N. (ein)
" Bürgerssohn aus — ist bereits vor
" 40. Jahren in — Kriegsdienste ge-

tre-

„ treten, ohne daß von demselben wei„ ters etwas gehöret worden Seine „ Verwandten — sind daher um die „ Erfolglassung seines — Erbtheiles „ angelanget. Es wird demnach N. „ N. oder allenfalls wer von seinen „ ehelichen Erben lebt — zu erscheinen „ vorgeladen — Durch die " (Stelle). Wer sollte so etwas von einem nur nicht ganz altväterischen Geschäftsmann in Ober- und Niedersachsen erwarten, und nun gar zum Muster von einem der vornehmsten Stilisten und schönen Geister der Kaiserstadt Wien! Aber er ist ja selbst in seinem theoretischen Vortrage nicht einmal rein von diesem Schmutz der oberdeutschen Mundart und des Kanzleystaubes z. B. S. 209. heißt es, Hätte man das Wesen eines Berichts in einer Beschreibung zusammzufassen, so würde man sagen: es sey ein Aufsatz einer untern Stelle an die unmittelbar höhere. (Wird denn nicht oft eine übersprungen?) worinn die Veranlassung ins Klare gesetzt und was da-

bey vorzukehren ist, als ein Gutachten beigerückt wird. Da muß man wohl mit seinen fragenden Ueberschriften ausrufen: Sprachrichtigkeit? Deutlichkeit? Anstand? Geschäftsstil?

II.

Allgemeine deutsche Bibliothek.

Des siebenzigsten Bandes erstes Stück. Berlin ꝛc. Nicolai 1786.

S. 304. Vermischte Nachrichten. Sonnenfels über den Geschäftsstil. ꝛc.

Daß man bei dem Reformationsgeiste, welcher itzt in den Oesterreichischen Staaten herrscht, auch die Verbesserung des Geschäftsstils nicht ausser Acht gelassen hat, verdient Lob. 1) Hr. v. Sonnenfels

---

(Glossen des Herausgebers)

1) Wie gnädig und — wie kurz!

fels ist indessen aufrichtig genug, in der Vorrede zu dem vor uns liegenden Buche zu gestehen, daß die kaiserliche Verordnung deshalb (wie das der Fall in seinem Vaterlande bei mehreren Verordnungen seyn soll, 2) nirgends beobachtet wird. Die Absicht des Buches nun ist, wie er selbst sagt: denjenigen, die sich zu Kanzleygeschäften vorbereiten, auf einem Wege, worauf sie bisher sich ganz ohne Führer fanden, wenigstens eine Richtung zu geben. Dieß hat er nun so gethan, daß er sein ganzes Buch in 26 Abschnitte eintheilt, und den Inhalt eines jeden durch kurze Ueberschrift des Gegenstandes mit dem Fragezeichen anzeigt; z. B. Dekrete? Insinuate? Wir zweifeln zwar keines Weges, daß diese Schrift in ihrem Vaterlande nutzbar seyn wird; 3) doch müssen

2) Nicht mehr und nicht weniger als allenthalben.

3) Und auch wohl nicht weniger im Vaterlande der Herren Rezensenten und allen Staa=

sen wir gestehen, daß sie von Fehlern und Mängeln wimmelt, 4) und die Vorschriften, welche sie giebt, oft selbst auf das merklichste verletzet. Auch kann sie nur allein in ihrem Vaterlande nutzen. 5) Denn so schlecht es auch an vielen Orten mit dem Kanzleystil beschaffen ist: so beweiset doch dieß Buch, daß die Barbarey des Osterreichischen Kanzleystils ganz vorzüglich sey; 6) denn Hr. v. S. selbst, welcher doch gewiß der größte Oesterreichische Stilist und schöne Geist seyn will, hat in seinen Beyspielen so viele Ueberbleibsel der alten Barbarey beibehalten, welche man heut-

zu-

Staaten wo man in Geschäften besser schreiben will, als bisher geschah.

4) Eine nutzbare Schrift, die von Fehlern und Mängeln wimmelt! —

5) Den in dem Vaterlande der unten N. V. folgenden Verordnungen hat man schon den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht.

6) Confer die unten N. V. folgenden Nicht-Oesterreichischen Kanzleystücke.

zutage einem Geschäftsmann in Ober- und Niedersachsen, der nicht etwa auch im vorigem Jahrhunderte gebohren wäre, gar nicht verzeihen würde. 7) Zwar kann man sich, wenn man den hohen Grad des Egoismus kennt, welcher den Hrn. v. S. beseelet 8) leicht vorstellen, daß er weit davon entfernt ist, so etwas zu ahnden. 9) Er empfiehlt vielmehr allenthalben die neuen Oesterreichischen Vorschriften, als die höchsten Muster der Vollkommenheit, und sagt es in der Vorrede ganz deutlich, daß die Samm-

7) Wie gleichfalls aus den N. V. ausgeführten Stücken klar wird.

8) Wer sich bewußt ist stets rechtschaffen gehandelt, dem Staate treu gedient und seinem Vaterlande auf vielfache und dauerhafte Weise genützt zu haben, dem wäre Selbstzufriedenheit – wenn dieß **Egoismus** ist, allenfalls wohl zu verstatten; aber wie soll oben der **Wille** und hier die **Seele** des Hrn. v. S. in die Anzeige seines Werkes gezogen werden?

9) Allerdings, sonst hätte ers besser gemacht. Er wartete auf Belehrung aus **Berlin**.

Sammlungen von Verordnungen in allen Ländern 10) Magazine von den verworfensten elendesten Aufsätzen wären. 11) Aber dieß gehört nun einmal zu dem Tone des Verfassers, der ihm so wohl gefällt, und womit er die unleugbaren Mängel seines Vaterlandes so gern bedecken möchte, da sie vielmehr ein Patriot, der derselben aufrichtige Verbesserung wünscht, recht deutlich machen und auseinander setzen sollte. 12) Dahin rechnen wir auch seine schalen Witzeleyen wie z. B. S. 73. von Recensenten um 15 Sgr. gemiethet. 13) Es ist doch wirklich sonderbar, daß der be-

---

10) Wenn er doch nur die **Preussischen** ausgenommen hätte!

11) Mags der Herr Recensent in Abrede stellen?

12) Auf diese Art geschiehts wohl aus blossem Oesterreichischen Patriotismus, daß Nikolai und die Nikolaischen alles was Oesterreichisch ist, besudeln.

13) Hinc illæ lacrumæ. Da drückt den Mann der Schuh! —

berühmte Hr. von S. glaubt, es gehe allenthalben, wie in der grossen Kaiserstadt Wien 14) zu, wo man um eine so geringe Kleinigkeit Broschürenschreiber, deren es dort so viele geben soll, zu allem, was man will, und also auch wohl zu Recensenten, miethen kann. 15) Vielleicht aber will er dadurch das Wiener-Publikum überreden, den Recensionen von seinen Schriften, deren Ruhm in ganz Deutschland so sehr zu fallen anfängt 16) keinen Glauben beyzumessen. Rec. hält es daher um desto mehr für

nö-

14) Arme Stadt! du mußt auch mit in die Recension: über den Geschäftsstil! —

15) Diese Periode ist ein wenig gezeret; aber im Aerger ist man nie recht prezis.

16) Sie hatten also Ruhm in ganz Deutschland: wodurch hätten sie in den verlohren? Glaubt der Recensent, ganz Deutschland lasse sich durch die allgemeine deutsche Bibliothek vorschreiben, sein einmal anerkanntes Urtheil vom dem Verdienste eines Schriftstellers zurückzunehmen? — Zwar ist

man

nöthig, das, was er von dieser Schrift gesagt hat, 17) zu beweisen,

Zuerst handelt der Verf. in den sieben ersten Absätzen von dem Geschäftsstil und dessen Eigenschaften überhaupt: Sprach-

man hier versucht mit den Worten des Recensenten zu sagen — kann man sich, wenn man den hohen Grad des Eigendünckels kennt, welcher Hrn. Nikolai und seine Gesellen beseelet, leicht vorstellen, daß sie weit davon entfernt sind, so etwas sich nicht einzubilden ꝛc. Dieß gehört nun einmal zu dem Tone derselben, der ihnen so wohl gefällt; sie möchten gar gerne damit das deutsche Publikum überreden, ihren Recensionen deren Ruhm in ganz Deutschland schon verfallen ist, einigen Glauben beizumessen ꝛc. ꝛc. Und wirklich hier findet man diese Stellen weit passender als oben — Wie sehr übrigens der Ruhm der Sonnenfelsischen Schriften falle, dieses beweisen die immer erneuerten Auflagen und Sammlungen zur Genüge.

17) Aus der allgemeinen Litt. Zeitung — sollte hier stehen. —

Sprachrichtigkeit, Deutlichkeit, Kürze, Anstand, Nachdruck, Zierlichkeit und das Rührende. Hier ist er dann nun ganz und gar nicht in seinem Fache. 18) Wie wenig geschickt er sey über die Sprachrichtigkeit Vorschriften zu geben, zeigen die Sprachfehler, Provinzialausdrücke, fehlerhaften Perioden, sonderbaren Definitionen u. s. f. wovon das ganze Buch wimmelt. Unschicksam, Einrathen, zur Halbscheid, Bögen, die zukommende Schreibart, das Sprachenkenntniß, der Unterschied des Zugs zwischen den Stellen, man halte sich des üblichen (statt: an das übliche) Adelungsbriefe (statt: Adelsbriefe) in An-

---

18) Woher könnte auch von den Dingen allen der Verf. des **Manns ohne Vorurtheil**, der **Theresie und Eleonore**, der Abhandlung von der **Vaterlandsliebe**, der **Theater-Briefe**, der bei verschiedenen Gelegenheiten gehaltenen Reden, der Abhandlung über die **Tortur** des **Lehrbuchs der politischen Wissenschaften** rc. rc. etwas wissen?

Ansehen (statt: In Ansehung) eigenst (statt eigentlich) Private (statt: Privatleute) Kösten, biet (statt: bietet) der Vollzug (statt: die Vollziehung) obachtsames Aug, dann (statt: und) End, Aufzündung der Lampen, 19) sind nur einige wenige Beispiele aus Hunderten, 20) woraus man nur allzudeutlich siehet, wie wenig H. v. S. die gute reine hochdeutsche Sprache in seiner Gewalt hat, 21) die er doch zu lehren unternimmt. Von fehlerhaften Perioden wollen wir nur eine zum Beispiele aufstellen. 22) Sie steht S. 47. " Woferne sie (die selbstgeschmiedeten " Wörter) also auch der schöne Geist

 " oder

19) Hierüber S unten S. 103.

20) Hätte der Recensent auch nur ein einziges noch aufstören zu können vermeint, es hätte heraus müssen. In Ansehung der angeführten Wörter, s. die S. 105. folgenden Anmerkungen.

21) Auch haben es schon seine Schriften auf eine überzeugende Art bewiesen!

22) Wie schonend!

„ oder sonst der Mann von Wissen-
„ schaften verstünde, wenigstens der grös-
„ sere Theil der Leser würde sie nicht
„ verstehen: und abermal der Haufen,
„ besonders in Aufsätzen für alle Volks-
„ klassen, muß dem Schriftsteller den
„ Maaßstab geben; denn was dem ge-
„ meinen Manne verständlich ist, wird
„ es auch dem Gelehrten seyn: aber
„ umgekehrt nicht eben so." 23) Ein
anderes Beispiel, das wir aber des
Raums halber nicht abschreiben mögen,
steht S. 89. 24) Von sonderbaren De-
finitionen mag folgende zum Beispiel die-
nen: " Die genauere Geschäftssprache
„ verbindet mit dem Worte Relation
„ die Bedeutung von einem Aufsatze,

„ durch

---

23) NB. Das war also ein Beispiel von einer fehlerhaften Periode. Rec. hat vergessen anzuzeigen, wo denn der Fehler liege.

24) Man schlage nach, und errathe, welche Periode der Recensent meint: der Herausgeber ist nicht so glücklich dieselbe zu wittern.

„ durch welchen der Vollzug von einem
„ gemachten Auftrage bestättiget wird.
25) Indessen muß man gestehen, daß die Grundsätze des Verf. besser sind, als seine Ausübung, und daß er also seinem Buche in dieser Rücksicht hätte das Motto vorsetzen können: 26) Thut nach meinem Worten, aber nicht nach meinem Werken. 27) So eifert er z. B. gegen den Neologismus, und doch herrscht derselbe, ohne daß er es merkt, allenthalben in seiner Schreibart, und sogar auch in seiner Rechtschreibung. 28)

25) Das ist also eine **sonderbare** Definition! —

26) Jetzt folgt ein witziger Einfall.

27) In der allg. Litteratur Zeit. hieß es: Grundsätze und **Beispiele** des Hrn. v. S. sind darin recht — gut — doch — was — er — so — **spricht** — thut — er — selber — **nicht** — S. unten S. 81.

28) Hier muß Recensent die Beispiele des Raums halber, wegzulassen für gut befunden haben.

Im achten Abschnitte wird von der Eintheilung der Geschäftsaufsätze, und von den vornehmsten Gattungen derselben bis ans Ende des Buchs gehandelt. Hier wollen wir des Verfassers Terminologie beibehalten, um zu zeigen, wie wenig also von dieser Reform zu hoffen sey. 29) Er theilt die üblichen Aufsätze nach den Beziehungen von wem und an wem sie gehen, ein. Die Aufsätze gehen von einzelnen Privaten an den Monarchen oder an eine Stelle, (Collegium;) von Stelle zu Stelle; von Stelle an den Privaten; (Privatmann;) von dem Monarchen an eine

Stelle,

---

29) Nicht des Verfassers, sondern die **Oesterreichische** Terminologie, welche derselbe dem Oesterreichischen Geschäftsmanne erklären muß, um ihm brauchbar zu seyn. Von Roforme ist nicht die Rede. Die Verbesserungen müssen auch nicht auf die Terminologie sich beziehen; denn diese ist eine sehr unbedeutende Sache. Doch hievon und von vielen andern Dingen, versteht Recensent — nichts.

Stelle, vom Monarchen oder von Stellen an das Publikum. Die besonderen Namen, welche nun jeder Aufsatz, nach dieser Eintheilung bekömmt, sind zum Theil gar zierlich: Auskünfte, Rapporte, Speciesfakti, Insinuate, Reinsinuate, Kompasschreiben, Indossazionen, Noten, Intimationen, Cirkularien, Präsidialnoten, Verbescheidung, Handbillete; *) Generalien, Rufe u. s. f. Sollten wir unsern Lesern diese undeutschen Benennungen erklären, so würden wir Bögen ohne Nutzen anfüllen. Wir bleiben daher nur bei einigen allgemeinen Anmerkungen stehen. Der Verf. giebt von jeder Gattung von Aufsätzen einige allgemeine Regeln, und fügt Beispiele bei, welche nach der gegenwärtigen Verfahrungsart in seinem Vaterlande gut genug sind. 30) Aber

*) Ist das in Berlin dafür übliche Cabinetsordre etwa deutscher und besser?

30) Um so mehr als man in allen übrigen Staaten Deutschlands in der Ausübung nicht

wir hätten doch erwartet, daß ein solcher Mann, wie der Verf., nicht blos dabei stehen geblieben seyn, sondern auch das Unschickliche von manchen gezeigt, und Vorschläge zu einer besseren Einrichtung gethan haben würde. 31) Ja, wir würden glauben, der Verf. habe dieses vielleicht zu einer besondern Abhandlung verspartet, wenn wir nicht, wie schon oben bemerkt ist, fänden, daß er wirklich die gegenwärtige Verfahrungsart für musterhaft hielte. 32) Und wenn das noch ein Mann wie Sonnenfels

nicht ein einziges solches, geschweige ein besseres Beispiel aufweisen kann.

31) Recens. vergißt hier wieder, daß von einem **Lehrbuche** die Rede ist; — wie darf er zweifeln, daß. Hr. v. S. alles und noch weit mehr über diesen Gegenstand, in seinen **Vorlesungen** anbringt?

32) Dieß sagt Hr. v. S. nur von der **Verfahrungsart** bei **Bittschriften** — Hier aber wird alles absichtlich confundirt.

fels denckt, 33) so ist wohl eine gründliche Verbesserung des Kanzleystils in Oesterreich vor der Hand nicht zu erwarten. 44) Viele Aufsätze könnten viel kürzer und natürlicher abgefaßt werden, und der Flecken sind noch hin und wieder so viele, daß noch viel zu verbessern übrig ist. Man betrachte z. B. folgenden Bericht: 35) " Die treugehorsam-
" ste Landeshauptmannschaft soll hiemit

---

33) Wie doch der Drang der Wahrheit so unwiderstehlich ist! In dem Augenblicke selbst, wo Recensent sich bis zur Prostituzion bemüht, den Hrn. v. S. sammt seinem Werke herabzusetzen, entfährt ihm oben: " ein **solcher Mann**, wie der „ Verfasser ", und hier wieder: " **ein „ Mann wie Sonnenfels** " — Sie vergessen sich ja Hr. Recensent! —

33) Welches wohl den patriotischen Rec. sehr schmerzet. —

35) Hier vergißt sich der Mann auf eine noch weit schlimmere Art; hier verräth er gar zu deutlich, daß er das recensirte Werk **nicht gelesen** habe. Das angeführte fehlerhafte Beispiel steht in der alten Ausgabe S. 212. in der neuen S. 226.

wir hätten doch erwartet, daß ein solcher Mann, wie der Verf., nicht blos dabei stehen geblieben seyn, sondern auch das Unschickliche von manchen gezeigt, und Vorschläge zu einer besseren Einrichtung gethan haben würde. 31) Ja, wir würden glauben, der Verf. habe dieses vielleicht zu einer besondern Abhandlung verspart, wenn wir nicht, wie schon oben bemerkt ist, fänden, daß er wirklich die gegenwärtige Verfahrungsart für musterhaft hielte. 32) Und wenn das noch ein Mann wie Sonnenfels

---

nicht ein einziges solches, geschweige ein besseres Beispiel aufweisen kann.

31) Recens. vergißt hier wieder, daß von einem **Lehrbuche** die Rede ist; — wie darf er zweifeln, daß. Hr. v. S. alles und noch weit mehr über diesen Gegenstand, in seinen **Vorlesungen** anbringt?

32) Dieß sagt Hr. v. S. nur von der **Verfahrungsart** bei **Bittschriften** — Hier aber wird alles absichtlich confundirt.

fels denckt, 33) so ist wohl eine gründliche Verbesserung des Kanzleystils in Oesterreich vor der Hand nicht zu erwarten. 44) Viele Aufsätze könnten viel kürzer und natürlicher abgefaßt werden, und der Flecken sind noch hin und wieder so viele, daß noch viel zu verbessern übrig ist. Man betrachte z. B. folgenden Bericht: 35) " Die treugehorsam-" ste Landeshauptmannschaft soll hiemit

 " die

33) Wie doch der Drang der Wahrheit so unwiderstehlich ist! In dem Augenblicke selbst, wo Recensent sich bis zur Prostituzion bemüht, den Hrn. v. S. sammt seinem Werke herabzusetzen, entfährt ihm oben: " ein **solcher Mann**, wie der „ Verfasser ", und hier wieder: " **ein** „ **Mann wie Sonnenfels** " — Sie vergessen sich ja Hr. Recensent! —

33) Welches wohl den patriotischen Rec. sehr schmerzet. —

35) Hier vergißt sich der Mann auf eine noch weit schlimmere Art; hier verräth er gar zu deutlich, daß er das recensirte Werk **nicht gelesen** habe. Das angeführte fehlerhafte Beispiel steht in der alten Ausgabe S. 212. in der neuen S. 226.

„ die anher übereichte, über — ver„ faßte von — bis — laufende — u.
„ s. f. in tiefster Ehrfurcht zu al„ lerhöchsten Händen überreichen, und
„ zu allerhöchster Huld und Gnade sich
„ in schuldigster Unterwürfigkeit erlassen"
oder folgendes Edikt (Ediktalcitation.
„ N. N. Bürgerssohn aus — ist
„ bereits vor 40 Jahren in — Kriegs„ dienste getretten, ohne daß von dem„ seben weiters etwas gehört worden,
„ Seine Anverwandten — sind daher
„ um die Erfolglassung 36) seines bei
„ der

---

226. Unmittelbar nach dessen Anführung sagt Hr. v. S. " Dieß, oder etwas ähnliches war die gewöhnliche Gestalt der Berichte ꝛc. man habe diese Formulare uneigentlich Begleitungsberichte genannt ꝛc. Des kaiserl. Patent gebe eine andere Vorschrift, deren Vorzüge dann erweisen werden. Einmal hat die **Berl. Biblioth.** den Hrn. v. S. über ein Werk gelobt, daß er nicht geschrieben hat; hier tadelt sie ihn über eine Stelle die eben so wenig von ihm ist: und so recensirt man!

36) Erfolglassung ist ein angenommenes Gerichtswort, und muß daher beibehalten werden.

„ der — Kanzley in Verwahrung ge„ nommenen — Erbtheils angelanget.
„ 37) Es wird demnach N. N. oder
„ allenfalls wer vor seinen ehrlichen Er„ ben lebt — bei — zu erscheinen hie„ mit vorgeladen, mit der Erinnerung
„ das — Vermögen seiner Anverwand„ ten, nach der rechtlichen Erbfolge, ge„ gen zureichende Sicherstellung, 38)
„ wird

---

37) Von **angelangt** gilt das nämliche; es ist eine Metapher, wie **eingekommen.** **Adelung** selbst nimmt es in dieser Bedeutung an. Es gilt, sagt er, für **bitten. Um Recht und Gerechtigkeit anlangen.** Diese Bedeutung, setzt er hinzu, ist im Hochdeuschen fast völlig verschwunden; ausser daß sie noch hin und wieder **in Kanzelleyen** vorkömmt; Aus älteren Beispielen erhelle, daß anlangen auch für **belangen.** d. ist. in **Anspruch nehmen, vor Gericht verklagen,** gebraucht worden ist. Und das alles ist dem Mann unbekannt, der mit einem so entscheidenen Tone recensirt!

38) Was hat der Recensent gegen **Sicherstellung** einzuwenden?

„ wird verabfolgt werden. Durch die „ (Stelle)" Gar sehr haben wir uns endlich auch gewundert, in diesem Buche 39) nirgend eine Nachricht von den verschiedenen Collegien und Beamten in Oesterreich, und wie solche einander untergeordnet sind, ingleichen eine genaue Darstellung des Ganges durch die verschiedenen Departemens und Collegien, zu finden. 40) Dieß wäre doch schlechterdings nothwendig gewesen; denn Anfänger, für die dieses Buch eigentlich geschrieben ist, können es doch wohl nicht recht richtig wissen.

Tf.

So

---

39) Das eine Anleitung zum Geschäftsstil ist —

40) In so weit diese Kenntniß in Beziehung auf Geschäftsaufsätze nothwendig ist, vermißt man eine solche Darstellung in dem Werke des H. v. S. keineswegs; aber darin weiter zu gehen, war hier nicht der Ort.

* * *

So häufig die Glossen sind, die der Herausgeber zu dieser Recension gesetzt hat, so ist doch damit noch bei weiten nicht alles erschöpft, was man darüber denken und sagen könnte, wenn man es der Mühe werth hielte, sie ausführlich und ernstlich zu beleuchten, und wenn nicht jeder Leser das Abgängige gar leicht selbst ersetzen könnte. Aus diesem Grunde hat der Herausgeber auch nichts von der Sprache dieser Recension gesagt, da niemanden der sie ließt die Bemerkung entgehen kann, daß der Mann, der sich zum Richter über die Sprache eines Sonnenfels aufwirft, und über Sprachrichtigkeit und Zierlichkeit diktatorisch zu entscheiden sich anmaßt, — selbst ein gar erbärmliches, schleppendes und von groben Fehlern strozendes Deutsch schreibt. Man kann sich darüber auf die ganze Recension von der ersten Periode bis zur letzten berufen; will man aber bestimmtere Beweise, so sind hier einige zur Probe:

So-

So beweiset doch dieses Buch, daß die Barbarey des Oesterreichischen Kanzleystils ganz vorzüglich sey —, und diese Stelle, daß die Unwissenheit des Rezensenten in den gemeinsten Regeln der Sprachlehre ganz vorzüglich ist; denn nur wenige Zeilen weiter unten schreibt er richtig: daß er weit davon entfernt ist.

„ Aber dieß gehört nun einmal zu „ dem Tone des Verfassers, der ihm „ so wohl gefällt, und womit er die „ unleugbaren Mängel seines Vater„ landes so gern bedecken möchte, da „ sie vielmehr ein Patriot, der dersel„ ben aufrichtige Verbesserung wünscht, „ recht deutlich machen und auseinan„ der setzen sollte. Dahin rechen wir „ auch seine schalen Witzeleyen ꝛc. Dahin? Wohin denn? Wie schliessend was hier kömmt mit dem vorigen verbunden wird?

Wie gefällt folgende Rotundität: Hier — ist — er — dann — nun

— ganz

— ganz — und — gar — nicht — in — seinem Fache 2c. Und der gleich darauf folgende Sprachschnitzer: Wie wenig geschickt er sey — statt: ist.

Weiter unten: " wenn wir nicht „ fänden, daß er wirklich die gegenwär„ tige Verfahrungsart für musterhaft „ hielte " — statt hält. In die deutsche Schule, Hr. Recensent! Sie sind wahrlich kein musterhafter Schriftsteller; aber wohl ein Muster von einem elenden Sprachgelehrten. Sie haben es auch durch folgende wohlklingende Stelle gezeigt: " Viele Aufsätze könnten viel kürzer und natürlicher abgefaßt werden, und der Flecken sind noch hin und wieder so viele, daß noch viel zu verbessern übrig ist. „ — Warum haben Sie doch bei dieser Stelle nicht auch einen Blick auf ihre Recension geworfen?

Die vortrefliche, wohlklingende Schlußperiode verdient noch einmal gelesen zu werden: " Dieß wäre doch „ schlechterdings nothwendig gewesen;

„ denn

„ denn Anfänger, für die dieses Buch
„ eigentlich geschrieben ist, können es
„ (welche Beziehung!) doch wohl nicht
„ recht richtig wissen“ —

Seht, beste Mitgenossen, das ist der Stil der Richter über Stil und Sprache in dem Lande, von dem sie sich zu sagen erfrechen, daß dort der kleinste Geschäftsmann reiner und richtiger und besser als Hr. v. Sonnenfels schreibe. Doch davon ein mehreres weiter unten! —

Der Herausgeber.

III.

Des Hrn. von Sonnenfels Schreiben an den Herausgeber.

Neu ist mir die Nachricht, aber nicht unerwartet, daß meine Schrift: Ueber den Geschäftsstil, in der Berliner-Bibliotheck getadelt wird. Ist das Buch denn nicht von Wien, und mir? Aber, muthen Sie mir nicht zu, die Recension zu lesen. Mit der wenigen Zeit, worüber meine Bestimmung mich Meister seyn läßt, bin ich zu haushälterisch, einen Theil bei Aufsätzen zu verlieren, die nach Pfund und Ehle bestellt wer-

den, und dem Verfasser desto mehr eintragen, je mehr es ihm gelingt, sich in die Absichten des Verlegers hineinzudencken. Ich habe die allgemeine deutsche Bibliotheck selbst zu der Zeit nicht gelesen, als ich bei den Verfassern noch in Gunst stand, und man mir die Ehre erwieß, mein Bildniß einem Bande dieses kritischen Werkes vorzusetzen. Soll ich es nun, bei der Fehde, die Nikolai mir und allem, was aus unsern Gegenden kommen kann, angekündiget hat, nun, da dieses Journal zu einem Tummelplatz einheimischer Streitigkeiten und einem Abzug litterarischer Unsäuberkeiten abgewürdiget ist? Mag also Tf. statt einer Beurtheilung ein Libell auf mich und die Oesterreichischen Kanzleyen geschrieben haben! da lieferte er ohne Zweifel die Waare, wie sie bei ihm bedungen war, da that er was des litterarischen Soldknechts würdig war, indocti, stolidique & *depugnare parati.* — Ich thue entgegen, was meiner würdig ist: ich verachte einen Tadel, den es meinem Verleger oder

mir

mir so leicht gewesen wäre, in vollstimmiges Lob zu verwandeln! —

Man hat also mit Sorgfalt aus dem Werckchen die Stelle ausgehoben, wo ich des emphatischen **Wir** lache, womit ein Recensent für 8 gute Groschen gemiethet, sein: **Uns hat dieses Werk nicht gefallen**, possirlich aufstutzet? Das ist unklug vom Unternehmer und seinem Handlanger: Weiß doch nun jedermann recht bestimmt, warum die Leute so aus vollem Halse Zetter rufen. Desto besser! —

Und abermal desto besser, wenn sie, dieses Zettergeschreys ungeachtet, den theoretischen Theil meines Buchs gut finden. Hätten wir also wenigstens das abgenöthigte Geständniß, daß die Hälfte meines Wercks seinen Werth hat. Man wird dieses nicht so leicht von der Nikolaischen Bibliothek sagen.

Aber der praktische Theil! aber die gegebenen Beispiele! Die Recensen-

ten in dem nördlichen Theile Deutschlands müssen unter sich über gewisse kritische Formeln eins geworden seyn; denn ungefähr derselben Worte, die Sie mir da von dem Berliner anführen, bediente sich schon ehemals der Freund von Jena, daß nämlich, der kleinste Unterbeamte in Ober- und Nieder-Sachsen besser als die Oesterreichischen Kanzleyen schreibe. Wie leicht würde es uns seyn, das Hochaufbrausende dieser Rodomonte niederzuschlagen, durch Aufsätze, nicht von niedern Beamten, sondern leitender Dikasterien, durch Verordnungen, die im Namen der Regierung erlassen worden sind. Aus dem grossen Vorrathe, den ich davon aufgesammelt habe, übersende ich Ihnen hier nur einige Stücke, damit Sie darinn sich erbauen oder eine Weile ergötzen mögen.

Und, wo man so schreibt, macht man auf das Recht Anspruch, andern Provinzen Deutschlands über Geschäftssprache Gesetze vorzuschreiben! Und ich sollte mir die undankbare Bemühung

auf-

aufbürden einen Tf. in die Schule zu führen? — Das höchste, was Ihr freundschaftliches in mich Dringen von mir erhalten kann, ist, daß ich Ihnen das Schreiben an die Verfasser der allg. Litt. Zeitung zu was immer für einem Gebrauch überlasse. Statt mit fremden Journalisten, die dieser Ehre nicht werth sind, mich zu balgen, werde ich meinen Landsleuten zurufen: „
„ Fahren wir fort auf einer Bahn nicht
„ zu ermüden, auf welcher der erste
„ Schritt immer der schwerste ist. Die-
„ ser ist nun einmal gethan *) unsere
„ Beharrlichkeit muß vollenden, und " —

*) Der Hr. Recensent zu Jena selbst gesteht, daß die Verbesserung von sehr sichtbarer Grösse ist, und Hr. Adelung in seinem Werke: **Ueber den deutschen Stil**, Th. II. S. 82., wo er vom **Kanzeley-Stil** spricht, giebt dem Kaiserl. Hofe allenfalls das Zeugniß, er habe einige **wichtige Schritte** gethan. **N. d. H.**

lassen Sie mich hier einer von mir anderswo geschriebenen Stelle die Anwendung geben — " auch diesen Zweig des
" Verdienstes dem Ehrenkranze Jo-
" sephs II. einflechten, welcher der erste
" unter allen Fürsten Deutschlands die
" Verbesserung der Geschäfts- und Ge-
" setzsprache, zu einem Gegenstande sei-
" ner Aufmerksamkeit erhoben hat " —

Ich bin ꝛc. ꝛc.

Sonnenfels.

IV.

Des
Hrn. v. Sonnenfels
Schreiben
an die Herausgeber der allgemeinen Literatur-Zeitung.

Meine Herren!

Ich glaube berechtigt zu seyn, mich über Sie zu beschweren. Ich hätte es in einer der unzähligen Wochen- und Monatschriften thun können, die sich so bereitwillig zum Tummelplatze literarischer Kopffechtereyen gebrauchen lassen, wo ein Aufsatz immer desto freudiger aufgenommen wird, je beissender oder

hänischer er ist; aber ich wenke mich, wie Mann gegen Mann soll, gerade zu an Sie. Sehen Sie es als einen Beweis meiner Hochachtung an, daß mir ihr Lob und Tadel nicht ganz gleichgültig ist. Ich erweise diese Ehre nicht jedem Journale, seitdem das Recensiren nicht mehr der Beruf vollendeter Gelehrten, sondern nur zu oft das Tagewerk gemietheter Schrifterlinge ist, die ein Verleger auf Spekulation in Sold nimmt, je wohlfeiler, desto besser: seitdem ein Buch nicht beurtheilt, und das Urtheil mit Gründen belegt, sondern obenhin ein allgemeiner Machtspruch hingeworfen wird, der den Schriftsteller über seine Mängel nicht belehrt, den Leser über den Werth oder Unwerth eines Buchs nicht sicherstellet: seitdem die Kritik eine feile Dirne geworden, die sich um Gewinn oder aus Absicht zur Schande giebt, und bei diesem Handwerke den Ton der Anständigkeit und guten Gesellschaft ganz verlernet hat.

Ihre

Ihre Literaturzeitung zeichnet sich durch Plan und Bearbeitung vortheilhaft aus. Ich habe darinn einige wohlgefaßte Auszüge, manchmal belehrende, wohl begründete Urtheile gefunden. Warum können Sie sich nicht vollends über die kleinere Nationaleitelkeit ihrer Landsleute erheben, die sich, und ihre Sprache dem übrigen Deutschlande zur Regel und zum Gesetz aufdringen wollen, und gleich Beschwörern einen Kreis um sich ziehen, und alles, was ausser denselben fällt, dem Teufel übergeben! Sie wissen es nicht nur, daß diese Foderung von allen übrigen Provinzen Deutschlands lange zurückgewiesen worden; — Sie wissen auch, daß die Vervollkommung der vaterländischen Sprache diesen Widersprnch rechtfertiget, weil, nach Hr. Adelungs eigenem Geständnisse *) ihr Hochdeutsches für Dichter und Redner, besonders aber für den Geschäftsmann viel zu beschränkt, viel zu arm ist, woferne das Oberdeut-

*) In der Vorrede zu seinem Wörterbuche §. 5

sche demselben nicht zu Hilfe aufgeboten wird. Warum also mußte ich in ihrem Nro. 277, wo Sie mein Werckchen über den Geschäftsstil recensiren, den Gemeinort von der Niedlichkeit des nördlichen Deutschen finden? Glauben Sie, daß dem südlichen Deutschen ihre Kanzleysprache, ihre Rechts- und Geschäftsformeln, ihre ganze noch eben so erbärmliche Kollegiumsterminologie Musik im Ohre sind? nichtsweniger! und — lassen Sie uns als Leute von Offenherzigkeit gegeneinander handeln — die Geschäftssprache ist noch überall so unbearbeitet, daß diejenige Provinz Deutschlands, die in diesem Stücke vor andern den größten Schritt zu haben glaubt, immer noch gegen die wirkliche Vollkommenheit ungleich weiter zurück, als gegen andere Provinzen voraus ist. Es würde überflüssig seyn, darüber Beweise anzuführen. Sehen Sie ihre Prozeßordnungen, ihre Gesetzsammlungen, auch ihre neusten Verordnungen und Gesetze, ja, auch diese sehen Sie ein! Ueberall noch finden Sie Sprach-

unrichtigkeit, Steife, Dunkelheit — Statt also, sich in einem täuschenden Wahne über, was weis ich, welche Vollkommenheit zu wiegen, würde Deutschland nicht mehr berathen seyn, an einer Verbesserung, die man noch überall so sehr bedarf, mit vereinigten Kräften zu arbeiten?

Ich habe darin etwas für mein Vaterland zu thun gesucht, und meiner Absicht, wie meiner Ruhmbegierde reicht das, selbst von Ihnen mir nicht versagte Lob zu: Daß ich rühmlich die Bahn gebrochen den österreichischen Geschäftsstil bald zu einer gewissen Vollkommenheit zu bringen. Aber so sehr auch nur der Wunsch Kühnheit gewesen seyn würde, in einer so wichtigen Sache zugleich anzufangen, und zur Vollkommenheit hinauszuführen; so sehr ich mich selbst bescheide, daß noch vieles, unendlich vieles zu verbessern, übrig bleibt, so sehr vermisse ich an ihrer Beurtheilung, was ich darin begierig suchte, zu suchen berechtiget war,

einen Fingerzeig, wie ich bei dieser Verbesserung noch weiters zu Werk zu gehen habe.

Hielten Sie sich erlaubt, vor den Augen Deutschlands über mich ihre Meinung freymüthig zu sagen, so muß es mir erlaubt seyn, Ihnen auch über ihre Meinung die meinige mit gleicher Freymüthigkeit nicht zu verhelen. Mein Ton wird sich stellenweise mit dem Ihrigen in Einklang setzen: das ist so ungefähr die Art litterarischtr Berichtigungen. Leuten von einer schätzbaren Denkungsart, wie ich bei Ihnen voraussetze, ist es ohne Zweifel ein Dienst, wenn sie über einen Irrthum aufgeklärt werden. Der Ihrige in Beurtheilung meines Buchs kam vielleicht grossentheils daher weil die eigne Bestimmung desselben, nämlich zu einem Vorlesebuche auf dem Tittelblatte nicht angezeigt war.

Das Nichtkenntniß dieser Bestimmung hat Sie verleitet die Schrift überhaupt aus einem unrichtigen Gesichts-

punk-

punkte zu betrachten. Sie setzen daran zuerst Unvollständigkeit aus, und vermissen eine Uebersicht der verschiedenen Kollegien und Beamten nach der Art ihrer Geschäfte und der Unterordnung der Instanzen, und eine in das Einzelne gehende Erzählung des Ganges einer Sache durch die verschiedenen Beschäftigungen der Ober- und Unterbedienten bei einem Kollegium, oder durch mehrere Instanzen, oder Departements. Das durfte in einer vollständigen Anleitung für den Oesterreichischen Geschäftsmann allerdings nicht fehlen; eine Anleitung zu dem Geschäftsstile aber, wie das von Ihnen beurtheilte Werk die Aufschrift hat, sollte keine vollständige Anleitung zu Geschäften seyn. Sie sollte mehr nicht seyn, als der Leitfaden zu Vorlesungen, in denen ich, was Sie vermissen, und mehr noch, was Sie mit Recht vermissen konnten, nach Zweck und Beziehung mündlich ergänze.

Sie hätten weiters von einem, wie Sie sich auszudrücken mir die Ehre erweisen, von einem so selbstdenkenden Schriftsteller vermuthet, daß er neben der brauchbaren Anleitung zum Ueblichen, zugleich tiefer eingedrungen wäre, und auch das Natürliche, Nothwendige und Schickliche erwogen, die Gründe des Herkommens und der Verordnung untersucht, und eigne Vorschläge zu Verbesserungen aus der Natur der Sache hergeleitet hätte. Auch in diesem Punkte fällt ihre Vermuthung bei meinem mündlichen Vortrage nicht irre, und in dem beurtheilten Werkchen selbst lasse ich die Gelegenheit mir nicht unbenützt entgehen, wie Sie sich aus den Betrachtungen über die sogenannte Majestätssprache unter der Abtheilung Anstand, und durch den Vorschlag zur Umstaltung der Adelsbriefe überzeugen konnten.

Jedoch, meine Herren, was heißt denn Ihnen das Natürliche, Nothwendige und Schickliche in dem Geschäfts-

schäftsstile? Nichts ist leichter, als mit Gemeinsätzen diktatorisch um sich zu werfen: aber nicht eben so leicht ist es in bestimmten Regeln und Beispielen davon Anwendung zu machen: oder, was zu meinem Gegenstande näher gehört, es soll Ihnen nicht eben so leicht werden, zu beweisen: daß die neue Verfahrungsart, wie Sie die eingeführte Abkürzung der Geschäftsaufsätze nennen, so überall, als Sie den Anschein geben wollen, gegen das Natürliche, Nothwendige und Schickliche gesündiget habe. Ich hoffe wenigstens, die Beispiele, womit Sie ihren Ausspruch belegen, mit weniger Mühe gegen ihren Vorwurf zu retten, wenn ich vorher eine wichtige Wahrnehmung von dem Herzen haben werde.

Seyn Sie aufrichtig, und gestehen, daß diese Recension nur einen Stilisten, nicht einen Stilisten, der Geschäftsmann zugleich ist, zum Verfasser hat! Alles zeugt, alles überzeugt davon. Ein blosser Stilist hält Schönschreiberey für die höchste Vollkommenheit des menschlichen

Ver-

Verstandes; und nach diesem selbst gegebenen Maaßstabe ordnet er den Gang der Geschäfte dem Stil unter, statt daß der Geschäftsmann den Stil dem Gange der Geschäfte unterordnet. Was Cicero *) an Kato, Brutus und Piso so sehr erhebt: Dum *intelligatur*, quid dicant, unicam dicendi laudem putant brevitatem, Deutlichkeit der Kürze unbeschadet, Kürze ohne Abbruch der Deutlichkeit, das ist sein einziges Gesetz bei jedem einzelnen Aufsatze; aber er betrachtet einen Aufsatz nie im Einzelnen, sondern stets in der Beziehung, die er zu der Behandlung der Geschäfte im Ganzen hat. Was sich dieser Behandlung, was sich der vorgezeichneten Ordnung zunächst anschmiegt, das heißt ihm natürlich und schicklich: nothwendig heißt ihm, was auf diese Ordnung einleitet, sie erhält, sie erleichtert. Hätte mein Recensent den neuen Geschäftsstil der österreichischen Kanzleyen von diesem eigentlichen Gesichtspunkte, von dem ihn ein Geschäfts-

mann

*) De Orat l. II. c. 12. §. 55.

man betrachten muß, beurtheilt; oder, wie ich zu sagen versucht bin, beurtheilen können, er würde sich manche Ausrufung erspart haben, und mir auch manche Beurtheilung, auf welche ich mich so sehr es mir widerstrebt, einlassen werde, nun ich einmal so weit gekommen bin.

Sollten Sie wohl zweifeln, ob es dem Manne, von dem Sie nur neulich einen Geschäftsaufsatz über den Nachdruck mit so prächtigem Lobe erhoben, dem Sie, selbst in diesem Blatte, als Schriftsteller einen Beinamen beilegen, den zu wiederholen, ihm die Bescheidenheit nicht erlaubt, ob es diesem Manne fehlen möchte, zu Bittschriften Eingänge zu finden? Schlagen Sie, auf jeden Fall, in dem Werke nach, mit welchem, wie Sie einfliessen lassen, mir jemand über den neuen Geschäftsstil vorgekommen, und welches, im Vorbeigehen gesagt, Sie nicht gelesen haben müßen, denn es ist von dem neuen Geschäftsstile darin keine Frage, und Sie würden in der Vorrede das Geständniß des Herausgebers

gefunden haben, daß, ausser einigen Zusätzen, es nichts anders ist, als meine Vorlesung, welche einer meiner Zuhörer habe richtig, halb unrichtig nachgeschriegen hat. Schlagen Sie also in diesem Werke nach! Ich denke, Sie sollen meine Aufsätze ohne Anweisung unterscheiden. Die Bittschriften, die da als Beispiele eingeschaltet sind, haben die gewöhnliche Wendung, weil damals die neue Förmlichkeit noch nicht vorgeschrieben war. Sie finden diese neue Förmlichkeit nicht nach ihrem Sinne? Wissen Sie denn, aus welchen Ursachen solche von der Gesetzgebung ist vorgeschrieben worden? Eine wenigstens hätten Sie in der Verordnung vom 2 Jänner 1782. lesen können. Man wollte nämlich den verlängernden Erweiterungen und Verlängerungen dadurch den Weg abschneiden. Ich habe diese Stelle der Verordnung unter der Abtheilung Bittschrift ganz eingerückt, und zugleich mit einem kurzen Kommentar über die Vortheile begleitet, welche die befohlene Abkürzung verschaft, wenn die Bittschrift als Aufsatz für sich be-

trachtet

trachtet wird. Sie sind von noch weiterem Umfange im Zusammenhang mit der wirklichen Behandlung. Da, wo ehemals aus der Bittschrift erst ein Auszug gemacht werden mußte, wo bei diesem Auszuge die Gründe des Bittstellers durch Unrichtigkeit, oder Untreue zu schwächen, zu verändern, wegzulassen, so leicht war, da wird durch die neue Gestalt der Auszug überflüssig, da wird die Unrichtigkeit beinahe unmöglich gemacht, weil sie mit einem einzigen Blicke sogleich entdeckt werden kann. Es vereinbaret sich also der Nutzen der Bittwerber, deren Angelegenheiten Verdrehungen weniger ausgesetzt sind, mit dem Nutzen der Geschäftsbehandlung, welche an Kürze, an Zuverlässigkeit gewinnt.

Das sieht nun freylich der Aesthetiker nicht, aber wohl derjenige ein, dem der Geschäftsgang keine unbekannte, unbewanderte Gegend ist. Ein Mann von Geschäften, wenn er liest, daß sie den Eingang: **Unterzeichneter bittet u. s.**

 w.

w. steif und gezwungen gegen die gemeine Sprache finden, zuckt die Schulter. Eine Bittschrift (denkt er, indem er das Blatt mittleidig hinlegt) soll ja auch kein Brief im vertraulichen Stile Patzges oder Mays seyn! Und wußte der Recensent nicht, das dieser Eingang: Le soussigné a l'honneur &c. der gewöhnliche in allen französischen Bittschriften, daß er in den Memoiren der Gesandten die allgemeine Anfangsformel ist: ja, dann hätte er auch ein Werk über den Geschäftsstil nicht recensiren sollen!

Lassen Sie sich von diesem einsehenden Manne noch weiter sagen, daß das, was sie eine gezwungene Untertheilung zusammhängender unter sich ganz einfacher Sätze in Num. zu seyn glauben, zur Kürze der weiteren Behandlung, zur Vermeidung verlängernder Wiederholungen bei Prüfung der Gründe, zur deutlichen Bestimmung in dem Gutachten, — in der Entschliessung, in den Bescheiden gleichsam der Schlüssel ist.

Sie

Sie nennen zusammenhängend, was sich in eine Periode fassen läßt; und abermal als blosser Stilist mag das recht gesprochen seyn. In der Geschäftsbehandlung aber wird das nicht als Zusammenhängend betrachtet, was in der Entscheidung gesondert, was zum Theil bewilligt, zum Theil abgeschlagen werden kann. Nur für solche Gesuchsätze wird eine Numerirung vorgeschrieben; und wenn Sie die Bescheidsformeln dagegenhalten, wenn Sie die Auseinandersetzung der Berichte, der Vorschrift, auch die Beweggründe in Numern zu ordnen, genähert hätten, so würden sie über diesen kleinen Zwang, weil es nun einmal Zwang seyn soll, um so mannigfältiger Vortheile, welche in der Folge der Behandlung durch Kürze, Deutlichkeit, Bestimmtheit zugehen, hinweggesehen haben.

Wenn, um sich gegen einen Vorwurf zu rechtfertigen, nothwendig ist, daß man ihn versteht, so bekenne ich gerne, daß Sie mich ausser Stand gesetzt haben,

 ge-

gegen folgenden mich zu rechtfertigen: Eben so wird die Weitläufigkeit beibehalten, welche oft aus unnützen Beilagen entspringt z. B. die Verordnung der Aerzte um Urlaub zu einer Reise in das Bad. Die Bittschrift, über die sie mir Weitläufigkeit aus Anführung unützer Beilagen zur Schriftstellersünde machen, ist sehr kurz, ich will sie hieher überschreiben: Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, nach beiliegender Anordnung der Aerzte, zur Herstellung seiner Gesundheit, auf 6 Monate nach Pisa zu reisen. — Und nun urtheile der Herr zwischen Ihnen und mir!

Ich finde mich hier in meinem Vortheile, die Muthmassung, daß mein Rezensent kein Geschäftsmann ist, durch eine sehr auffallende Bemerkung zu bestätigen. Seine Beurtheilung geht nicht hinaus über die Bittschriften, die unter den Geschäftsaufsätzen gerade die einfachste, die leichteste Gattung ist. Wäre es, daß er an den zusammengesetzten und schwereren Gattungen nichts auszu-

setzen

setzen gefunden? Oder vielmehr ist es, weil er, mit dem Zuge der Geschäfte nicht bekannt, zu schüchtern war, in einen Dädalus sich tiefer zu wagen, woraus er sich wieder zurecht zu finden, nicht hoffen konnte? Ich muß das letztere glauben; denn das erstere wäre zu vieles Lob von einem Beurtheiler, der, wie es scheint, sich einmal vorgenommen hat, mir nichts nachzusehen, und so seinem Vorhaben getreu, nothwendig finden, mußte, daß auch die Neuerungen an der äussern Form meistentheils nur unnütze Ziererey en sind. Hören wir doch, ob recht, oder unrecht!

Die Anrede heißt: Eure Majestät! Hochlöbliches Gubernium! Löblicher Stadtrath! Ist es in gemeinem Leben nicht möglich, alle Ehrerbitungs- und Höflichkeitsformeln zu verbannen, so fodert der Anstand doch nicht weniger einige in dem Betriebe der Geschäfte. Jederman kennt die aller Orten üblichen Kurialien und ihre unendliche Länge, fühlt, den Zwang, den sie dem Schreibenden

auflegen. Diese Zierlichkeiten sind in den österreichischen Kanzleyen durchaus abgeschaft. Ausser einer kleinen Anrede, die der Anstand des Verhältnißes fodert, ist nichts von den beschwerlichen Ziereregen beibehalten. Zeigen Sie mir irgend eine deutsche Kanzley, wo der Bittwerber mit weniger durchkömmt, wo er nicht in der äussern Ueberschrift, in der Anrede, im Kontexte, wie man es nennet, bei dem Schlusse, in der Unterzeichnung sich unendlich mehr verdemüthigen, vertiefen, unendlich mehr zu höchsten Hulden und Gnaden sich allersubmissest erlassen, nich unendlich mehr unterthänigstdevoteste Bücklinge machen muß! Haben Sie Muth zu behaupten, das nicht der wohlweise Magistrat des kleinstens Städtchens in ihrem Sachsen mit mehreren Kurialien angegangen werden muß, als unsere höchsten Dikasterien, und selbst der Monarch? Warum Sie diese kurzen Anreden abstrakte Ueberschriften nennen, weiß ich mir nicht wohl zu erklären. Eure Majestät! bei diesem mag es also sein! Nach meinem Vorschlage

sollte

sollte gesetzt werden Monarch! ungefähr wie das französische Sire! oder auch allergnädigster Herr! Nun ist es so vorgeschrieben worden. Aber gewis ist nichts weniger abstrackt, als ein löblicher Stadtrath.

Auch die abgekürzten Aufschriften mit Verbeissung, wie Sie sagen, weniger, den Sinn völlig ausdrückender Wörter, die lakonischen Bescheide haben das Glück ihres Beifalls nicht. Es thut mir leid. Darum aber haben diese Abkürzungen für uns nicht weniger ihre gute Ursache, ihren guten Nutzen. Für uns sage ich: denn das begreife ich ganz eigentlich, das die Kanzleydirektion eines Departements nach verjüngten Maaßstabe, wo die Geschäftsanfsätze eines Jahrs in einen Tragkorb gesammelt, und die ganze Registratur, die sich gemeiniglich mit der ansehnlicheren Benennung eines Archivs verzieret, in einem, oder einigen Schränken verwahrt wird, das einer solchen Kanzleydirektion die Ersparung einiger Wörter nicht sehr von Belang

 wer=

werden kann. Aber hier ist es die Sache einer Monarchie von grossem Umfange. Hier gilt in dem Kanzleygeschäfte derselbe Grundsatz, wie im Finanzgeschäfte: Jede Kleinigkeit ist ein grosser Gegenstand: eine Ersparung von wenigen Groschen, die sich bei unzähligen Rubriken wiederholt, ist im Ganzen eine ansehnliche Summe: wenige Wörter bei so unendlich vielen Anlässen durch alle Stellen der österreichischen Staaten erspart, vermindert die Schreiberey im Ganzen gewiß um ein Aesehnliches. *)

Das war der Gesichtspunkt, von dem die Gesetzgebung diese Ersparung betrachtete, und sie wichtig genug hielt, ihren Kanzleyen sogar vorzuschreiben. In der äussern Bezeichnung befiehlt sie alles hinwegzulassen, was nicht zur Leitung des Geschäfts, zur Richtschnur der

*) Man vergleiche hiemit, was der Verfasser in seinem Werke S. 166 der neuen Auflage und S. 155 der vorigen, zu Gunst der Abkürzungen schon angeführt hat. A. d. H.

der Protokolle und Registraturen unentbehrlich ist. In den Bescheiden giebt sie Formeln, welche, der Deutlichkeit unbeschadet, müssige Wiederholungen, selbstverstandne Zusätze, zur Unzeit, angebrachte Gründe ausschließen. In beiden dachte sie, wie Seneka *) von dem Philosophen Chrisippus rühmt: *Rei agendæ* causa loqitur, *verbis non ultra quam ad intellectum sat est.* Wenn der Recensent zu tadeln Lust hatte, so war es seine Sache, zu zeigen, daß der Gang der Angelegenheiten, daß die Deutlichkeit unter diesen Abkürzungen leidet. So lange dieses nicht geschieht, so wollen wir uns lieber des Lakonismus wegen tadeln lassen, als der Weitläuftigkeit wegen loben.

Mein ist die Schuld nicht, wenn in meiner Antwort etwas Unordnung herrscht. Die Vertheidigung muß nach dem Angriffe gerichtet seyn, und dieser ist so ziemlich tumultuarisch. Bis hieher scheint der

*) De benef. l. I. c. 3.

der Recensent nur an der Reform der Kanzleyaufsätze zum Ritter werden zu wollen. Die vier Spalten des Blattes waren vielleicht hauptsächlich in der Absicht vollgepfropft, um folgender patriotischen Schmähtirade zum Geleite zu dienen. Ist gleich das Resultat der bisherigen Verbesserung kein vollkommenes Ideal, oder noch weit unter der Erwartung, nach dem grossen Rufe davon: ist sie vielleicht noch in vielen Stücken nicht einmal zu der Mittelmässigkeit gediehen, welcher man anderwärtig schon so lange gewohnt ist. so bleibt sie doch immer sehr schätzbar. Man muß sie billig nach ihren Umständen beurtheilen, und darf also vorzüglich nicht vergessen, die niedrige Stufe zu betrachten, von der sie ausgegangen ist. Wenn man die bisherige alte Barbarey des österreichischen Geschäftsstils, selbst in wichtigen Staatsschriften, mit den neusten Proben, oder mit dieser Anleitung des H. v. S. vergleicht, so ist doch wirklich die Verbesserung von sehr sichtbarer Größe. —

Aber,

Aber, wie gesagt, immer nur noch mittelmässig. Denn, was kann sich wohl darüber emporschwingen, wenn es nicht an den Ufern der Pleisse oder Spree jung geworden ist, oder was einen Mann zum Urheber hat, der den Papsten nicht für den Antichrist hält. Immer sonderbar, daß diese Verbesserung dennoch einen so grossen Ruf hat, der die Eifersucht des patriotischen Kritikers bis zur Ungebehrdigkeit erhitzet, in der er nun mit einmal auf denjenigen losschlägt, den er in Argewohn nimmt, daran einigen Antheil zu haben. Die meisten von mir gegebenen Beispiele ganzer Aufsätze, ruft er aus, haben noch zu viele Flecke von dem alten Roste der Barbarey. Ich rüge die feine Höflichkeit des Ausdruks an dem polirten Schriftsteller nicht; ich sehe nur auf die Sache.

Die meisten Beispiele, das ist viel! Ein Leser, dessen Glaube sich von aufdringenden Rezensentenmachtsprüchen nicht unterjochen läßt, wird Beweise fodern: ein einziges, und noch dieses mit etwas

Un-

Unaufrichtigkeit aufgestöhrte Beispiel wird er zur Verurtheilung der meisten nicht für hinreichend erkennen. Das angeführte wird ihm sogar nichts beweisen. Es ist eine gerichtliche Einberufung, bei der ich eigentlich die bis itzt immer übliche Ediktformel nur in so weit verbessert habe, als es geschehen konnte, ohne mich von der Gerichtsordnung vorgeschriebenen zu sehr zu entfernen, und, was mir noch mehr gilt, ohne den Volksklässen, an die es gerichtet ist, unverständlich zu werden. Sollte es denn so viele Mühe gekostet haben, einen andern Aufsatz zu entwerfen, wenn es nicht nothwendig wäre, mit dem Volke Volkssprache zu sprechen? habe ich denn über diesen Punkt nicht meine Theorie vorausgeschickt? schreibe ich nicht in der Abtheilung von Patenten: das Volkwort, das Provinzialwort, &c. das in jedermanns Munde ist, muß hier der Sprache der Weilande und Lessinge vorgezogen werden. Die Gangbarkeit unter dem Haufen behauptet gegen Adelung das Ansehen. — Darf mein Beurtheiler, die Richtigkeit dieses

Satzes

Satzes in Zweifel ziehen? und war ihm die vortreffliche Stelle Quintilianus *) nicht bekannt, welche der Kanon aller Gesetzstilisten, aller derjenigen, die an das Volk schreiben, seyn soll: Non ut intelligere possit, sed ne omnino possit non intelligere, curandum est. Nun aber, weil ich den österreichischen Handwerker und Landmann nicht im meißnischen Dialekte einberufe, gilt mir das die zweyte Rezensentenpolitesse: Wer sollte so etwas von einem nur nicht ganz altväterischen Geschäftsmann in Ober- und Niedersachsen erwarten! —

Wenn Jena in einem von diesen beiden Ländern liegt, so wäre eine solche Erwartung doch nicht zu verwegen, da man in Blättern, deren Verfasser sich da als Aristarchen der Wissenschaften hingestellt, und einen Richterstuhl über Stil, Sprache und Geschmack zu errichten die Zuversicht haben, da man mit einem Worte in Ihrer allgemeinen Litteratur-

zei-

---

*) L. 5 c. 2.

zeitung auf Unrichtigkeiten, Geschleppe, Nachläſſigkeiten, und Sprachfehler der Fülle und Menge ſtößt. Wir ſprechen hier zwiſchen unſern vier Augen — quo minor, ſagt Scipio zu Allucius, ſit inter nos ſermonis hujus verecundia.

Nur in dieſem Nro. 277, was iſt da, ohne eben ſtrenge zu ſeyn, nicht alles herauszuheben?

Würde ein an ſeinen Schlendrian auch noch ſo ſehr gefeſſelter Kanzleyſtiliſt eine Periode mit einem Mittelworte der gegenwärtigen Zeit ſchlieſſen, wie gleich die erſte Recenſion des 9. Theils der ſchwediſchen theologiſchen Geſellſchaft endiget: Aber ſich doch zu ihrem Vortheile von den mehreſten dortigen Predigten unterſcheidend! welche Rundung, welcher Numerus! mehreſten — dortigen — Predigten unterſcheidend!

Harmonie und Numerus ſcheint überhaupt der eigne Vorzug ihrer vortreflichen Feder zu ſeyn. Denn mir wenigſtens

stens ist bei allen Schriftstellern Deutschlands kein Gegenstück bekannt, wo dem Auge und Ohre so geliebkoset wird, als in folgender Stelle von 9 aneinander gereihten einsilbichten Wörtchen: Grundsätze und Beispiele des H. von S. sind — darin — recht — gut — doch — was — er — so — spricht — thut — er — selber — nicht —

Die berufene Kanzleyverbindung: Wie zumalen aber: ist bei weitem nicht so erbärmlich schleppend, als So daß also -- dieses Journal seinem eigenthumlichen Zweck rc. — in der Rezension des zweiten Artikels. Mit welcher langweilig gedehnten Stelle des veraltetsten Mandats kann der Schluß des dritten Artikels in diesem Blatte es nicht aufnehmen! Wir würden unsern Lesern das Vergnügen machen, daraus (woraus? soll heissen, aus diesem Werke) einen Auszug zu machen, wenn sie nicht davon (wovon? von dem Auszuge? nicht doch! von dem Werke: aber dieses Hauptwort, worauf das daraus und davon

sich bezieht, steht ungefähr nur 12 Zeilen weit entfernt), eine deutsche Uebersetzung in einer bekannten Monatsschrift lesen könnten, worauf wir solche jetzt verweisen können. — —

Herrn Prediger Grosse (wohlbedacht, unter der Aufschrift Sprachgelehrsamkeit, im dritten Artikel) muß man das Verdienst zugestehen, daß er bei einem Autor, wie Plinius Naturgeschichte (die Naturgeschichte ein Autor:) wo sowohl die kritische Beschaffenheit, als auch der Stil des Verfassers und die Sachen selbst (sowohl als auch und) dem Uebersetzer so viele Steine des Anstosses in den Weg legen (ein Stil vom Autor Naturgeschichte, der Steine des Anstosses in Weg legt!) diese nicht nur oft glücklich überwunden. ꝛc. Steine des Anstosses, vom Stile des Autors, Plinius Naturgeschichte, in Weg gelegt, die der Uebersetzer glücklich überwunden hat! Das nenne ich mir besorgte Sprache! Deutlichkeit! Anstand! Zierlichkeit!

Ihre

Ihrer Niedlichkeit über meinen Geschäftsstil hat nur die meinige über ihren kritischen Litterarstil rege gemacht, und mich auf den Gedanken geführt, in ihren Blättern nur bis Nro. 200 zurück eine Uebersicht zu halten. Meine Mühe blieb nicht unbelohnt. Ich habe eine kleine Nachlese von Eleganzen dieser Art, die nicht mehr als 14 Seiten füllen. Die Gelegenheit wäre anlockend, jeden feinen Lobspruch, mit denen mein Rezensent gegen mich so freygebig war, Wort für Wort wiederzugeben. Auf allen Seiten wimmelt es von Fehlern der Art — — Das giebt nun freylich ihren Blättern eine gewisse unangenehme Rohigkeit (Roheit), ein steifes holperiges Wesen, und bisweilen sogar eine gewisse Unverständlichkeit. — Aber Sie sind ja selbst in ihrem Vortrage nicht rein von diesem Schmutze der oberdeutschen Mundart und des Kanzleystaubs. — Dann könnte ich hinzusetzen: und Schriftsteller, die nicht einmal munditiem, que caret sordibus, haben, errichten einen Schöppenstuhl über Schreib-

art und Geschmak! Wer wird eine solche Gerichtsbarkeit anerkennen?

Let such teach others, who them selves excell,
And censure freely, who have written well.

Aber, meine Herren, das ist nicht meine Absicht, ihre Litteraturzeitung um Ruhm und Zutrauen zu bringen. Die kleine Ausbeugung von meinem Wege, sollte nur eine Warnung seyn, bei Beurtheilung eines Schriftstellers etwas mehr Vorsicht zu gebrauchen, dem es auf jeden Fall nicht an Waffen zum Angriffe gebrechen würde, der aber für diesmal sich nur zu vertheidigen, für genug hält.

Je genauer ich die Beurtheilung meines Werkchens über den Geschäftsstil übersehe, desto mehr werde ich zwischen den Wechselgedanken umhergetrieben: entweder, daß der Beurtheiler das Buch ganz nicht gelesen — es wenigstens nur sehr obenhin gelesen hat, oder daß er gegen

seine

seine Leser und den Verfasser unaufrichtig zu Werke gegangen ist. Unmöglich, woferne er die Schrift auch nur mit etwas Aufmerksamkeit und Gegeneinanderhaltung gelesen hätte, unmöglich könnte er nicht wahrgenommen haben, daß die meisten Erinnerungen, die er machen zu können glaubte, gleichsam durch die in dem Werke enthaltenen Antworten überholt sind. Ich habe bereits auf verschiedene Berichtigungen von dieser Art in dem vorhergehenden zurückgewiesen: ich will die Mühe nicht für ganz verloren ansehen, es hier noch mit einzigen zu thun.

Stelle — dafür schiebt der Recensent das seiner Meinung nach schicklichere Kollegium ein. Man sagt freylich auch bei uns das Rathskollegium, das ständische Kollegium, aber auch das chirurgische Kollegium, u. s. w. mit vielen andern Verbindungen, wo dieses Wort überall nur eine Versammlung von Menschen von einerlei Beschäftigung, Bestimmung, Gewerb andeutet, nirgend aber den Begriff einer Verwaltung, oder

Gerichtsbarkeit mit sich führt. Dieser Begriff mag nun wohl bei Ihren Kanzleyen damit verbunden seyn, ohne daß ich Ihnen daraus ein Sprachverbrechen mache, noch in ihrer körnichten Sprache hinschreiben werde: sicher gehört das mit unter zu dem Wuste der rothwelschen Terminologie, zu dem alten Sauerteige, der noch auszufegen ist. — In unsrer Geschäftssprache wird Stelle dem Kollegium und Departement, Wörtern, denen die Uebung eine bestimmtere Bedeutung vorbehält, vorgezogen: und wenn dieser Vorzug dennoch einer Rechtfertigung bedarf, so stand er für den, welcher das Buch gelesen hatte, sogleich auf Seite 4. in einer Anmerkung: H. Adelung — schrieb ich da — hat in seinem Wörterbuche bereits angemerkt, daß Stelle in den österreichischen Staaten für das in dem übrigen Deutschland übliche Kollegium. (Departement) gebraucht wird. Er hätte hinzusetzen können; daß dieses vaterländische Wort vor dem lateinischen

oder

oder französischen Fremdlinge den Vorzug verdient, und wie Lehenshof, Gerichtshof metonymisch durch den Ort der Versammlung die Versammlung selbst bezeichnet. Ist mein Grund für die Aufnahme des Worts Stelle zureichend? Ist er es nicht? das allenfalls mußte der Kritiker untersuchen, wenn er ja für sein theures Kollegium einen Rittergang mit mir zu unternehmen Lust hatte.

Der Zug von Stelle zu Stelle, der Zug der Geschäfte ist eines von den körnigten Geschäftswörtern, welches, da es die Sprachrichtigkeit für sich hat, wir zur Hilfe nehmen, weil es der allgemeinen Sprache an einem eigenthumlichen Worte fehlt, das den Sinn gleich verständlich, gleich bestimmt, und eben so kurz geben kann. Diese Regel in Ansehung der Geschäftswörter hätte der Recensent Seite 22. gefunden, und, was ihm zu thun zukam, war, allenfalls zu zeigen, daß ich hier meiner eignen Regel entgegen

handle, daß Zug von Stelle zu Stelle die Sprachgesetze beleidige, daß die allgemeine Sprache statt dieses Geschäftsworts ein eben so kurz fassendes anbiete. Aber wie hätte er das können! Die Sprachrichtigkeit in der Abwendung dieses Worts kann nicht in Anspruch genommen werden. Der figürliche Ausdruck: der Gang des Geschäfts — oder Zug des Geschäfts ist ganz einerlei, und der erste, der tagtäglich in Uebung ist, rechtfertigt den zweyten. Daß es der allgemeinen Sprache an einem eigenthümlichen Ausdrucke fehlt, welcher den Sinn eben so bestimmt, eben so kurz ausdrückt, dazu liefert der Recensent gerade an dem Orte, wo er das von mir gebrauchte Wort verwirft eine beweisende Belege; denn statt desselben sieht er sich genöthigt, seine Zuflucht zu der Umschreibung zu nehmen: Nach ihrem Verhältnisse und (ihrer) Unterordnung, und sagt durch diese Umschreibung weder mehr weder etwas deutlicheres. Auf der folgenden Seite ist er, bei dem Zwange, diesem Geschäftsworte bei Sei-

te

te zu weihen, noch stärker verunglückt. Die Stelle ist schon einmal in einer andern Absicht angeführt: Man vermißt — schreibt er —, eine ins Einzelne gehende Erzählung des Ganges einer Sache durch die verschiedene Beschäftigung der Ober und Unterbedienten bei einem Kollegium, oder durch mehrere Instanzen, oder Departements, welche nach, oder miteinander dabei zu thun haben. Für diesen langweiligen, unnützen, unendlichen Wörterkram würde ein Geschäftsmann kurz gesagt haben: Man vermißt die Erzählung des Zuges der Angelegenheit nach der verschiedenen Beschäftigung der Beamten und dem Zuge der Behörden.

Noch eine kurze Anmerkung lassen Sie mich zum Ueberflusse mitnehmen. Von Berichten sage ich: Daß diese Gattung von Aufsatz von einer untern Stelle zu einer unmittelbar höheren geht. Mein Recensent frägt: Wird denn nicht oft eine übersprungen? Nein!

 nach

nach unserm Geschäftszuge nicht, will ich ihm zwar hier die Auskunft geben; aber, der das Buch etwas mehr, als obenhin, durchgeblättert hätte, würde die Frage niemals aufgeworfen haben; denn er hätte Seite 212. den hierländischen Geschäftszug genau bestimmt gefunden, nach welchem der Ordnung und des unmittelbaren Zusammenhangs unter den Stellen wegen, die unteren Stellen ihre Berichte nur an die unmittelbar höhere zu erstatten haben.

Nach so unwiderleglichen Beweisen, was soll ich, was können Sie sagen? Waren dem Recensenten diese Stellen nicht bekannt, weil er das Buch selbst nicht anders, als hie und dort, aufgeworfen, wie durfte er es über sich nehmen, über ein ungelesenes Werk einen so richterlichen Ausspruch zu thun? und war ihm das Werk dem ganzen Inhalte nach bekannt, wie wird er den Verdacht von sich wälzen, das Zutrauen der Leser aus

Ab-

Absicht über eine Schrift irre geführt zu haben, die, wenn sie den lohnenden Beifall des Publikums nicht anzusprechen berechtigt ist, diesen Anspruch zu verlieren, wenigstens anderer Mängel wegen verurtheilt werden muß, als welche in der Recension der L. Z. aufgestützet worden sind.

Mit so aufdringendem Tone sie gleichwohl aufgestützet, mit so pädagogischer Amtsmine auch Provinzialismen und Sprachunrichtigkeiten herausgehoben werden, die weder Provinzialismen noch Sprachunrichtigkeiten, aber ziemlich überzeugende Beweise sind, daß mein Recensent, seinen Adelung nicht so wohl, als ich, inne hat. Ob ich zwar da, wo Analogie, Ableitung und Sprachgrundgesetze für mich sind, in einer lebenden Sprache keinem Ansehen in der Welt etwas einräume, und die Zuversicht habe, mit dem Vellejus Paterkulus zu sagen: Ratio quemlibet magnum authorem facit; dennoch lassen Sie Adelung

lungs Ausspruch zwischen uns entscheiden! Sie haben bei dieser Wahl zum mindsten keine Vorneigung für einen Schriftsteller zu besorgen, der nicht so glücklich war, in den Zeitraum zu fallen, in welchen unser Schiedsmann das goldne Zeitalter der deutschen Sprache, mit offenbarer Unbilligkeit gegen so manchen Zeitverwandten Schriftsteller und sich selbst, einschränkt. Adelung also soll zwischen uns entscheiden! Aber zuvor sondern wir ab, worüber es keiner Entscheidung bedarf.

Ich gebe Ihnen alles das, worin Sie einen ortographischen, sich nicht immer gleichen Neologismus suchten, für Druckfehler Preis, wovon dieses Werk in der That wimmelt. Ob ich zwar Rechtschreibung bei jedem Schriftsteller fodre, so bin ich dennoch darin auch der duldsamste Mensch auf Gottes Boden: genug, daß man einigen Grund für sich hat, ein Wort auf diese, oder jene Art zu schreiben, so bin ich zufrieden, so werde ich darüber sicher keinen

Zank

Zank erheben: und wenn alle Schriftsteller Deutschlands in diesem Punkte von meinen friedfertigen Gesinnungen wären, man würde sich, wäre das anders bei unsern litterarischen Oligarchen möglich, längst über eine Rechtschreibung einverstanden — der einfachsten, der leichtesten den Vorzug gegeben, oder falls darüber die Stimmen nicht zu vereinigen gewesen wären, zwischen den herrschenden zwo, oder drey Rechtschreibungen durch Loos oder Würfelwurf entschieden haben. So ferne bin ich, jemals unter den ortographischen Neologen einen Rang anzusprechen. Ich habe den Verfasser der Messiade immer unendlich bewundert; aber ich gestehe es als Schöpfer einer neuen Rechtschreibung schien er mir noch unreichbar.

Daß End, wenn es ja irgend in meiner Schrift ohne e gefunden wird, gleichfalls nur ein Drukfehler ist, konnten Sie sich aus hundert Stellen überführen, wo das Hauptwort Ende in casu recto gebraucht wird; eben das sey über

über das wegen fremden gesagt, denn, wer weis wohl nicht, was für eine Endung das Vorwort wegen fodert? Aber dann für und — Nein, das ist offenbare Unwahrheit! Der Ausdruk ist nicht geschmeidig, ich gestehe es; aber welchen andern sollte ich wählen? Und der darf sich durch den Ausdruk nicht beleidigt halten; der durch die Sache es zuerst gethan. Es ist einer von den gewöhnlichen Recensentenkniffen, nicht zu bezeichnen, wo die getadelte Stelle zu finden ist. Ich weis also nicht eigentlich, ob ich vielleicht irgend etwas aus einem ältern Geschäftsaufsatze angeführt habe, worin dann für und gebraucht wird. In meinen eignen Aufsätzen fodre ich Sie auf, mir so was zu zeigen! Ich bin sogar immer bis zur Strenge genau; den Sprachrichtigen Unterschied zwischen dann, dem Nebenworte der Zeit, und denn, dem Bindewörtchen, niemals zu übersehen.

Und nun treten wir vor unsern gewählten Schiedsmann hin! — Ausstel-

len für Tadeln wäre ein Provinzialis=mus? Als Provinzialismus ist es durch folgende Stelle unsers Lexikographen ge=rettet: Ausstellen — — das ist vor=züglich in Oberdeutschland für das hochdeutsche Aussetzen: in Oberdeutsch=land; also nicht in Oesterreich allein: vorzüglich in Oberdeutschland; also nicht einmal in Oberdeutschland allein: ge=wiß also kein österreichischer Provin=zialismus! Die Hochdeutschen brauchen Aussetzen für Ausstellen, für Tadeln: beide Zeitwörter haben hier eine figürli=che Bedeutung; worin läge der Vorzug des Setzen vor Stellen? Wir bedienen uns beider Wörter, und sind dadurch um ein durch Analogie und Bildung gerechtfertigtes Wort reicher, sind da=durch um so fähiger, mit Bestimmtheit in Geschäften zu sprechen. Wir über=lassen nämlich das Wort Aussetzen ganz dem Gebrauche des gesellschaftlichen Le=bens, und behalten Ausstellen der Ge=schäftssprache vor, wo es jedoch nicht Tadeln heißt; denn tadeln kann z. B. ohne Grund, und mit bloß angemaßtem

Rech=

Rechte auch ein Kritiker; im Geschäfts-stile führt ausstellen den Begriff eines Verweises, von einem Vorgesetzten, aber des gelindesten, mit sich. Dieß Betragen wird dem Amte ausgestellt. — Folgt der erhöhte Begriff Vorhalten, der jedoch meistens nur in Ansehung einzelner Personen üblich ist; hierauf der erhöhtere Verheben, den Adelung unter die veralteten Hochdeutschen setzet; — der mehr verstärkte Ahnden, und endlich der nachdrücklichste Verweisen. Dieses Ausstellen ist also die unterste von den fünf Stufen; die äusserste Verflössung zu den Schattierungen, deren Verschiedenheit, die Verschiedenheit der Umstände, das Verhältniß der Personen und Stellen in Geschäften sehr oft unentbehrlich macht: ein Vorzug, den unser erkohrner Schiedsmann mit Unpartheylichkeit dem Oberdeutschen vor dem Hochdeutschen zuerkennt, und worüber ich das harte Urtheil, das er über diesen Streitpunkt zwischen uns, in der Vorrede zu seinem Wörterbuch S. 14. fällt, mit einigem

Wi-

Widerstreben niederschreibe: Wenn dem blossen Stubengelehrten, der aus Mangel des Geschmaks und der Lebensart Grobheit für Freymüthigkeit und Ungezogenheit für Verdienst hält, dieser Reichthum und die Wahl der Ausdrücke unbedeutend und verächtlich scheinet: so ist er dem Manne von Weltkenntniß und feineren Sitten sehr schätzbar. Die Armuth der hochdeutschen Sprache macht alsdann, daß hochdeutsche Höfe und Kanzleyen genöthigt werden, ihre Zuflucht zum Oberdeutschen zu nehmen, und sich dadurch dem Spotte des kurzsichtigen Pedanten auszusetzen.

Die Gelegenheit bietet sich hier so ungezwungen an, das Vorurtheil ausser Ansehen zu setzen als wäre ein Wort, ein Ausdruck darum unrichtig, und unedel, weil er oberdeutsch ist. Die Hochdeutschen Recensenten fanden dabei ihre Rechnung, dieses zu einem Grundsatze zu erheben, und wenige Schriftsteller anderer Provinzen hatten Muth genug

es zu bezweifeln: Aber was ist fähiger, ihre Besorglichkeit zu heben, als das Bekenntniß, das Adelung selbst ablegt, indem er bei dem Worte Stelle schließt: Platz — ist, wenn es für Stelle gebraucht wird, mehr dem gemeinen Leben eignen: so wie **Statt** und **Stätte**, mehr **oberdeutsch** und **daher** — also weil sie oberdeutsch sind, mehr in der **edlen Schreibart** üblich sind.

Ich bin mit Vorbedacht bei dem Worte Stelle umständlicher gewesen, weil ich dadurch mehrere Dinge zugleich in das Reine bringe. Nicht also, was die hochdeutsche Sprache nicht hat, führt darum schon die Ursache der Verwerflichkeit mit sich, sondern da das Hochdeutsche, dieses, wie es von seinem eifrigsten Vertreter Adelung, selbst genannt wird, dieses Fragment der oberdeutschen Sprache aus eigner Armuth, besonders in der Geschäftssprache, genöthiget ist, bei seinem reichern Hauptstamme, was ihm mangelt, zu borgen, so

wird

wird es niemals darauf ankommen, ob ein Wort hoch, oder oberdeutsch, sondern ob es nach den Gesetzen der Sprache von einem richtigen Stammworte abgeleitet, richtig gebildet, und seine Bedeutung der Ableituug und Bildung gemäß richtig bestimmt worden ist.

Ich werde mich bei dem übrigen mit möglichster Kürze fassen. Einige Bögen — Weisungen an Behörde — Private — Vorladen — Vorkehren — beigerückt — Aufzündung der Lampen — Abgesöndert — das sind also sämmtlich entweder Sprachunrichtigkeiten oder Provinzialausdrücke.

Bögen — sollte nach meinem Recensenten Bogen heissen. Adelung bei dem Worte Bogen merkt an: der Plural **Bögen** wird im Hochdeutschen zuweilen auch alsdann gebraucht, wann von **Bögen** Papiers die Rede ist. Aller Unterschied also ist dieser: was die Hochdeutschen zuweilen thun, das beobachte ich beständig, und brauche Bogen und

Bögen, wie Worte und Wörter, Orte und Oerter, jederzeit nach Verschiedenheit der Bedeutung. Ohne Einrede wird die Sprache durch diese Genauheit bestimmter.

Weisung an Behörde — Ueber das erste Wort können wir aus unserm Kodex zur Stunde noch *) keinen Ausspruch haben. Bis wir es also können, wünsche ich von meinem Aristarchen wenigstens eine Ursache zu hören: warum die Geschäftssprache das einfache Wort Weisung zu brauchen, nicht berechtigt seyn soll, da das zusammengesetzte Wort Anweisung allgemein gang und gäbe ist, und das letztere selbst nur dem ersteren sein Daseyn schuldig seyn kann?

Be=

---

*) Als Hr. v. Sonnenfels dieses schrieb, war der letzte Theil des Adelungischen Wörterbuchs noch nicht erschienen; nun aber können wir es schon zu Rathe ziehen. Er sagt von diesem Worte es werde in den Kanzleyen als ein glimpflicher Aus=

Behörde — In der oberdeutschen Mundart (sagt Adelung) der gehörige Ort, an welchen eine Sache hingehört. Dieses Wort, folgt die Anmerkung, hat sich auch in die hochdeutschen Kanzelleyen eingeschlichen. Was uns mit ganz Oberdeutschland, und selbst mit hochdeutschen Kanzleyen gemein ist, kann abermal kein Provinzialismus genennt werden. Aber verändern wir nun den Stand der Frage: wird der Gebrauch dieses Worts durch Gründe gerechtfertiget? Der Recensent setzt Instanz dafür, einen Fremdling, dem weder Ableitung, noch Bildung zum Bürgerrechte unter uns einigen Anspruch geben. Adelung weist bei dem Worte Instanz zurück auf Gerichtsstand, welches in der That den Begriff forum vortrefflich ausdrückt, aber zugleich denselben

 ben

Ausdruck für das härtere **Befehl** gebraucht: Jemanden ein Weisung geben, ihm etwas auflegen. Manchmal, setzt er hinzu, wird es auch für Anweisung gebraucht A. d. H.

ben auf die Rechtsstellen allein beschränkt. Behörde hingegen hat eine mehr umfangende Bedeutung; es begreift jedes Amt, jede Stelle, jeden Zweig der rechtlichen, der politischen, der Militarverwaltung, in deren Thätigkeitskreis ein Geschäft gehöret Von Gehören sollte freylich nicht Behörde, sondern Gehörde gebildet worden seyn; doch Behörde ist nun einmal durch den Gebrauch in Schutz genommen, quem penes arbitrium est, & *jus* & *norma loquendi*.

Private — bei diesem Worte gesteht unser Varro, daß es uns dafür an einem Vaterländischen gleich bedeutenden gänzlich fehlt: er nimmt also an dessen statt Privatperson an. — Privatpersonen oder Private: das ist wohl ziemlich einerlei. Der Recensent, dem dieses Wort nicht zu Gesicht taugte, vergaß, ein besseres dafür hinzusetzen: das war wenigstens bequemer.

Vorladen — Warum soll ich die ganze Stelle aus Adelungen hieher überschreiben? Der Recensent mag sie bei diesem Worte selbst nachschlagen, und sich da belehren, wie mancherlei andre Wörter im Oberdeutschen statt dieses richtigen Gerichtswort im Schwange sind. Vorkehren — Abermal: sieh Adelungs Wörterbuch, Wort: Vorkehren! — Beirücken — statt beisetzen: den vorgehenden Gründen ist noch beizurücken — Dieses Zeitwort mangelt in Adelungs Wörterbuch; aber dafür finden wir Einrücken figürlich: eine Stelle in einen Brief einrücken, sie demselben einverleiben. Wenn ich in eine Stelle einrücken kann: warum soll ich dieser Stelle nicht auch beirücken können? — Aufzündung — Wenn dieses Wort die keuschen Ohren meines Recensenten beleidigt, so ist die österreichische Monarchie an der Missethat unschuldig. Selbst die Bauern unter meinen Landesleuten zünden ihre Lichter sowohl an, als die Verfasser der allgemeinen Litteraturzeitung in Jena. Aber, als ich eine

neue Weise erfunden hatte, die Lampen in den Laternen brennen zu machen, dachte ich keine Sprachsünde zu begehen, wenn ich mir darzu ein neues Wort erlaubte, das gewissermassen den Handgriff sichtbar bezeichnet. Die Flamme kann nach der strengsten Sprachrichtigkeit auflodern; ich glaubte daher, man würde es mir nicht übel deuten, sie aufzünden zu lassen — Abgesöndert — soll heissen Abgesondert. Wie man tödten, nöthigen, krönen, tönen, u. s. w. mit ö spricht und schreibt, so hatte ich mir nun einmal in Kopf gesetzt, selbst Adelungen zu Trotz, Abgesöndert beizubehalten. Als die römische Kavallerie dem Manlius Torquatus anlag, ihr in etwas die Beschwerde des Dienstes zu erleichtern, unter der sie beinahe erlag, erwiederte der ernste Feldherr: Damit ihr nicht sagen könnet, ich habe euch nichts nachgesehen, so erlasse ich euch die Mühe, künftig, wenn ihr absitzet, auf den Rücken eures Pferdes zu klopfen. Damit mein Recensent an mir nicht alle Erinnerungen verlohren habe,

so

so gelobe ich ihm, von nun an nie wieder Abgesöndert, sondern stets Abgesondert zu schreiben. **)

Aber ich werde nicht eben so nachgiebig seyn, folgenden zwo Erinnerungen Gehör zu geben:

) In der Nro. III. aus der **allg. deutsch. Biblioth. abgedruckten Recension sind noch manche hier nicht angeführte Ausdrücke verworfen worden, worüber der Herausgeber einige Anmerkungen beifügen zu müssen glaubt:

Unschicksam Dieses Wort sowohl als schicksam; ist in **Adelungs** Wörterbuch zwar nicht aufgenommen; aber beide sind nach der richtigsten Analogie wie **biegsam**, **empfindsam**, **genügsam** rc. gebildet; sie werden von guten Schriftstellern gebraucht, und geben eine von den Schattirungen, die in den Geschäften so nothwendig sind, um nicht zu viel und nicht zu wenig zu sagen; so ist **unschicksam** nicht **unschicklich**; eine **unschicksame** Handlung ein weit geringeres Versehen als eine **unschickliche** — **Einrathen** ist selbst nach **Adelungs** Zeug=

1,) Würde finden, daß er — habe. — Habe ist ihm eine unrichtige Ver=

Zeugnisse ein übliches, gutes Wort; drückt gleichfalls mehr aus, als das einfache **Rathen**: nämlich einen Rath durch Gründe unterstützt vortragen. In diesem Sinne wird es wenigstens in den Oesterreichischen Kanzleyen angewandt. — **Zur Halbscheid.** Hievon sagt **Adelung** nur, als daß es in der **höheren Schreibart** eine schlechte Figur mache. Aber der Geschäftsman soll ja auch nicht die Sprache der Epopee führen — **Zukommende Schreibart.** Was wäre hieran auszusetzen? — **Das Kenntniß.** Da die meisten Snbstantive, die auf **niß** sich endigen des sächlichen Geschlechts sind, so hat sich Hr. v. S. angewöhnt, nach der nämlichen Analogie **des Kenntniß** zu sagen, wie man **das Bekenntniß** sagt. Die Analogie rechtfertiget ihn desfalls ganz gewiß, und er hat auch nicht einmal den Gebrauch gegen sich; **Adelung** bei **Niß** gesteht selbst das Geschlecht von **Kenntniß** sey unentschieden und werde bald sächlich, bald weiblich genommen. — **Man halte sich des üblichen** kann

Verbindung, wofür gesetzt werden sollte: hätte. Aber hätte in dieser Ver=

bin=

---

kann ein Drukfehler, oder — ein Versehen oder endlich auch eine Wortforschung seyn, die sich Hr. v. S. erlauben zu können glaubte. — **Adelungsbriefe** findet man nirgends in der neuen Auflage. Wenn es in der alten steht, so ist es sicher nur ein Druckfehler — **In Ansehen.** Warum in **Ansehung**? Warum soll dieses nach **Adelungs** Zeugniß, ganz ausser Gebrauch gerathene Hauptwort nur in dieser Beziehung noch beibehalten, und nicht auch hier durch das üblichere Ansehen ersetzt werden? — **Eigenst**: wieder ein aufgestörter Druckfehler: soll **eigens**, aber nicht **eigentlich** heissen, welches von ganz anderer Bedeutung ist — **Rösten.** Was in Ansehung dieses Plurals mit dem Umlaute zu sagen ist, hat schon Hr. v. S. in seinem Werke S. 150. angeführet — **Vollzug.** " Die „ Handlung, da man etwas vollziehet, „ wie Vollziehung, und der Zustand, „ da etwas Vollzogen wird. **Der Voll=** „ **zug einer Heurath, eines Ge=** „ **schäfts** " **Adelung** — **Obachtsa=**

mes

bindung würde meiner Stelle einen andern Sinn geben, als ich darein zu legen dachte. 2.) Hätte man das Wesen eines Berichts zusammzufassen, so würde man sagen: es sey; diesem es sey, wofür ich seiner Meynung nach sagen sollte, es ist, will ich mit Adelungs Entscheidung seine Richtigkeit versichern, der bei dem Bindeworte das zur Regel giebt, den Conjunktivus zu gebrauchen, wenn man seine Worte, oder die

---

mes Aug. Kömmt S. 145. der alten Ausgabe in einem von der Polizeiwache ausgefertigten Rapporte vor. Hier hat es die eigenthümliche Bedeutung, um damit die der Polizey anbefohlene Aufsicht auf einen Menschen zu bezeichnen, der nicht aus den Augen gelassen werden darf, indem Inzichten gegen denselben vorhanden sind, die zwar starken Verdacht auf ihn werfen, nur aber noch nicht denjenigen Grad von Gewisheit haben, das man ihn sogleich in Verhaft setzen könnte. — Bei allen diesen getadelten Wörtern sieht man aus dem Angeführten abermal, wie sehr unser Kritiker unwissend und naseweise ist.

die Worte eines andern anführt; und wenn das Bindewort ausgelassen wird, wiederholt: Welches besonders bei Anführung seiner, oder fremder Worte statt findet: Er sagte ihr, die Zärtlichkeit sey eine Schwachheit. Sage ihr, sie sey eine Närinn!

Ich überschaue nun, was ich da alles niedergeschrieben habe, und wundre mich übre meine Geduld, mit solchen Kleinigkeiten so viele Zeit verschwendet zu haben. Ich frage mich: was kann das fruchten, deinem Manne gleichsam Schritt vor Schritt seine Verirrungen anzudeuten, und hoffest du denn einen Recensenten jemals zum Geständnisse zu bringen, daß er ein ungelesenes Buch beurtheilt, oder ein gelesenes unrichtig beurtheilt hat?

Wofern nicht zum offenen Selbstgeständnisse, antwortete ich mir, wenigstens zum innern Selbsterkenntnisse, und auch das kann für die Zukunft gedeihlich seyn, wenn es die Kritiker zum

mindsten behutsamer macht, nicht jedes unverdaute dreiste Urtheil so zuversichtlich in die Welt zu schicken, weil es sich doch fügen könnte, wo die Auffoderung grösser, der Anlaß wichtiger wäre, mit weniger Schonung von irgend einem Schriftsteller behandelt zu werden, der heterodox genug denkt, um sich nicht überzeugt zu halten, daß ein schiefes, oder hämisches Urtheil den Werth einer an sich nützlichen Schrift herabzusetzen fähig, und Ruhm und Unsterblichkeit auszuspenden, in die Hände irgend eines Recensentenklubs gegeben ist.

V.

Geschäftssprache der Deutschen, besonders Sächsischen und Brandeburgischen Kanzleyen.

In der Vorrede zur Abhandlung: über den Geschäftsstil, weiset Hr. v. Sonnenfels seinen jungen Lesern zu Gegenständen der Uebung in der Geschäftssprache, die Sammlungen von Verordnungen, aus was immer für einem Lande an. " Diese Magazine von Mate- „ rialen — sagt er, sind es auch zu- „ gleich von den verworrensten, elende- „ sten Aufsätzen. " ꝛc. Der Recensent der

der allg. deutsch. Bibliothek wirft ihm darüber Egoismus und Patriotismus vor, und lallt dem Jenaer-Recensenten zu wiederholtenmalen die Vorwürfe von einer gar vorzüglichen Barbarey der österreichischen Geschäftssprache nach, wagt es auch diesem nachzuschreiben Hr. v. S. wende fehlerhafte Ausdrücke an, die man bei keinem Geschäftsmanne in Ober-und Niedersachsen, wenn er nicht vom vorigen Jahrhundert wäre, antreffen würde.

Wenn man solche Behauptungen liest, sollte man nothwendig geneigt seyn zu glauben, die Geschäftssprache in Deutschland müsse nur Muster von Vollkommenheit aufzuweisen haben, denen die Aufsätze der Oesterreichischen Kanzleyen nicht von ferne gleich kommen. Vorzüglich aus den Sächsischen und Brandenburgischen Staaten, wo man uns übereden will, das die untersten Geschäftsmänner nicht etwa Sonnenfelse sind, sondern diesen, — selbst nach dem Geständnisse seiner strengsten Kri-

tiker — grossen Stilisten, und auch von der Seite in ganz Deutschland berühmten Mann — weit hinter sich zurücklassen: was muß man sich für hohe Begriffe von den Kanzleyarbeiten dieser Länder machen?

Wenn man nun so in seiner Erwartung gespannt, die Zeitungsblätter zur Hand nimmt, oder das Journal von und für Deutschland, wo die meisten in den deutschen Staaten erscheinenden Verordnungen abgedruckt werden, so geräth man vor Erstaunen über die Dreistigkeit der angeführten Behauptungen wie ausser sich. Allenthalben findet man eine Geschäftssprache, so verworren, so voll der schleppendsten Wendungen, der unedelsten, der fehlerhaftesten Ausdrücke, voll Sprachunrichtigkeiten, Provinzialismen und des verwerflichsten Kanzleykrames, voll undeutschen, voll Lateinischen und Französischen Gemenges: und alles dieses nicht etwan von längst verflossenen Jahren herbeigeholt, sondern unter dem neuesten Datum ausgeferti-

get. Man frägt sich dann, wie natürlich: Wo ist die Geschäftssprache, worauf man sich so viel zu gute thut; worinn bestehen die Vorzüge, der man sich über die Sprache der österreichischen Kanzleyen anmaßt?

Versuchen Sie es, wehrte Mitgenossen, durchblättern Sie in Absicht auf Sprache der deutschen Gesetzgebung die nun vorhandenen Jahrgänge des schon genannten Jourals von und für Deutschland, oder Schlözers Staatsanzeigen, und wenn Sie finden, wie genau sich das von den Recensenten gerügte Urtheil des Hrn. v. Sonnenfels rechtfertiget, so denken Sie immerhin: Wenn das an dürrem Holze geschieht, was wird am grünen geschehen? Wenn Verordnungen so erbärmlich sind, die wegen Wichtigkeit ihres Innhalts, wegen der Ehre der Regierung, und da sie in ganz Deutschland herumkommen, ohne Zweifel von den fähigsten Geschäftsmännern entworfen werden, wie muß es erst in den Kanzleyen aussehen?

In dem genannten Journale sowohl als in den Zeitungen werden Sie häufige Beweise antreffen, daß von allen Deutschen Kanzleyen die Kurbraunschweigische die einzige ist, wo Verordnungen mit Würde und Klarheit, und in einer verständlichen, reinen und korrecten Sprache abgefaßt werden, so daß hierinn die Sorgfalt dieser Regierung der Oesterreichischen einigermassen gleichkömmt, — daß aber alle übrigen, wie sie aus öffentlichen Blättern bekannt werden, weit zurückbleiben.

Dort werden sie auch Gelegenheit genug finden, sich zu überzeugen, daß die Sächsische und Bandenburgische Geschäftssprache die Kritiker in keinem Betrachte zu dem Tone berechtiget, den wir sie anstimmen gehört haben, und daß diese Herren, wenn ja jemand darauf achtet, was sie sagen, ihren Patriotismus weit zweckmässiger in ihrem Vaterlande als für Oesterreich, geltend machen können.

Um Ihnen, meine Freunde, hierin die Mühe des Nachschlagens zu ersparen, und die Behauptungen unserer Recensenten in volles Licht zu setzen, sollen hier einige Beispiele von Geschäftsaufsätzen aus Sachsen und Brandenburg abgedruckt werden.

Wir wollen nicht erst lange wählen, sondern uns an die neuesten vorkommenden Stücke allein halten: Als im Jäner dieses Jahres die Stände von Sachsen zu dem Landtage berufen wurden, legte man ihnen, im Namen des Kurfürsten, die sogenannten Propositionen vor. Von diesem Muster von Sprachrichtigkeit und Reinigkeit, mag man nach dem letzten Abschnitte urtheilen welcher also lautet:

§. 17. Höchstdieselben, von den getreuen Ständen sattsam überzeugt, daß selbige nicht ermangeln werden, sowohl ihre gegen Höchstdero herzgeliebteste Frau Gemahlinn hegende unterthänigste Ehrfurcht durch Darbietung eines anständigen Präsents in der bei letzterem Landtage beobachtenden Weise an den

Tag

Tag zu legen, als auch Höchstdero getreue Ritterschaft insbesondere, Ihnen ihre gegen Höchstdieselben **tragende Liebe und Devotion**, durch **Offerirung** eines gewöhnlichen **Donativs** zu bezeugen, und verbleiben den getreuen Ständen **sammt und sonders** mit Kur- und landesfürstlicher Huld, Liebe und Gnade **wohlbeigethan**. Dresden den 7. Jäner 1787.

Das ist nun Geschäftsstil von Dresden selbst, und aus der Kurfürstlichen Kanzley, wo man doch gewiß besser schreibt, als es von den übrigen kleineren Geschäftsmännern in Ober- und Niedersachsen zu fodern ist, die, wie wir gehört haben, alle mehr als Hr. v. S. sind! —

In dem schon öfters genannten Journal von und für Deutschland im zehnten Sücke des zweiten Jahrgangs, steht folgendes Kursächsisches Generale die Beschleunigung der gerichtlichen Ausfertigungen **betreffend**:

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Es ist zeithero bei verschiedenen *Judiciis* Unserer Lande der eben so unbillige als schädliche Gebrauch wahrzunehmen gewesen, daß, bei Anmeldung eines Lehnsfalls, Kaufs, Tausches, oder einer andern zur gerichtlichen Annahme und Confirmation vorgetragenen Handlung, die dießfalsigen Gerichtsgebühren nebst dem erforderlichen Stempelpapier und andern Verlag, sogleich liquidiret und von denen Interessenten erhoben, und dagegen die baldigste Ausfertigung und Zustellung der gerichtlichen Urkunden versprochen, nachhero aber dieselbe allererst in vielen Jahren, auch zum öftern gar nicht, geleistet worden, woraus denn in der Folge sowohl für die Interessenten mancherley Unordnung, und Mangel der oberwähnten bei mehreren Gelegenheiten ihnen nöthigen Urkunden, als auch hiernächst dadurch, daß entweder das von den Unterthanen für das Stempelpapier erhobene Geld keinesweges zu gehöriger Zeit an die Cassen abgeliefert, oder solches, bei dem Verflusse eines langen Zeitraums, und in Fällen, da die Ausfertigung vorgedachter gerichtlichen Urkunden gänzlich unterblieben, gar nicht berechnet worden, — für Unser Steuer-Interesse Nachtheil entstanden.

Wann

Wann Wir dann, sothanen Ungebührnissen nachzusehen, nicht gemeinet sind, sondern solche schlechterdings abgestellet wissen wollen; Als ergehet hierdurch an sämmtliche Beamte und Gerichtsobrigkeiten hiesiger Lande Unser ernster Befehl, daß dieselben fürohin die bei ihnen vorkommenden Ausfertigungen der Lehnsscheine, auch Kauf-Erbtheilungs-und anderer Contracte, so wie deren Eintragung in die Gerichts-Handelsbücher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Ahndung, auf keine Weise verzögern, noch weniger aber die für sothane Arbeiten zu zahlenden Gebühren samt Stempelpapier und andern Verlag, im Voraus, und ehe nicht die ausgefertigten Urkunden den Interessenten außgehändiget worden, von selbigen, bei Strafe des doppelten Ersatzes, erheben sollen.

Wornach also gedachte Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, auch sonst alle Unsere Unterthanen sich gehorsamst zu achten haben. Dresden den 28. Nov. 1785.

Nicht bloß die mit Schwabacher-Schrift abgedruckten Wörter sind fehlerhaft; noch weit mehr ist es die ganze Einkleidung, sind es die ausserordentlich langen Perioden, die verwirrenden

Einschiebungen, und die Altfränkischen Wendungen, die hier vorkommen.

Lese man erst Verordnungen aus andern Sächsischen Provinzen! In dem eben erschienenen zehnten Stücke des dritten Jahrgangs oft gedachten Journals befinden sich deren zwey: eine aus Sachsen-Hildburghausen und die andere aus Sachsen-Koburg. Erstere lautet also:

Von G. Gn. **Joseph Friedrich**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

Veste, Hochgelahrte Räthe, Vester, Liebe Getreue! Es ist Uns vorgetragen worden, was die in den hiesigen Fürstlichen Landen **zeithero** eingeführten Sächsischen Arreste nicht nur in Ansehung der Verminderung des Credits bei den Auswärtigen, da bei Ausbruch eines Vermögensverfalles die davon benachrichtigten Verwandten und Inländer immer die zuerst sich meldenden Gläubiger seyen, wodurch die Auswärtigen, oder auch nur etwas entfernten **Creditores zurücke** gesetzet und **gemeiniglich**, bei **Unzureichigkeit** der Masse, um ihre **ganze Forderungen** gebracht werden,

son-

sonsten mit unterlaufender Unbillig= und Ungerechtigkeiten wegen der rechtsunerfahrnen und einfältigen Bürger= und Bauersleute nicht zu gedenken: sondern auch dadurch besonders vielen Nachtheil und Unheil verursachet, da alle gütliche und baldige Beendigungen der Concursprozesse, weilen die ersten Arrestanten, auf ihrem Vorzugsrechte bestehend, weder sich auf Güte noch Nachlaß einlassen wollen, vereitelt werden: So haben Wir, in Beherzigung dieser Gründe und aus Landesväterlicher Sorgfalt für diensam und nothwendig befunden, die Sächsischen Arreste, so wie es in mehrern benachbarten Fürstl. Landen auch geschehen, gänzlich aufzuheben und solchen in Concursprozessen einiges *jus reale & prioritatis* nicht mehr zu gestatten. Datum Hildburghausen den 13. Julii 1786.

Joseph Friedrich, Herzog zu Sachsen, mppria.

Hier sehen Sie, besteht die ganze Verordnung in einer einzigen Periode, die so verwickelt ist, daß man sich gar nicht herauswinden kann.

Daß man in Sachsen=Koburg eben so zierliche Perioden drechseln kann, beweist der Eingang obenerwähnter Verord=

ordnung das Ziegenhalten betreffend, datirt von Salfeld den 29 Julius des J. 1786. Hier folgt er:

V. G. Gn. Wir Ernst Friederich, Herzog zu Sachsen rc.

Fügen hiermit zu wissen: Obschon in den 4ten Sphen des 5ten Haupt-Puncts der im Jahr 1707. in Unsern hiesigen Herzoglichen Landen publicirten Forst- und Jagd-Ordnung ausdrücklich festgesetzet worden, daß niemanden einiges Ziegen oder Geißvieh zu halten erlaubt seyn solle, der selbiges nicht von seinem Eigenthum ernähren kann, und diejenigen, welche dergleichen Vieh auf diese Art zu halten im Stande, selbiges lediglich in Ställen, und ohne daß es vor den Hirten getrieben werde, sollen halten dürfen, hierbei auch den armen Unterthanen, welche keine Kühe zu ernähren vermögend, einige Stücke Ziegen-Vieh aufzustellen, nachgelassen, mithin bei dieser Anordnung sowohl die Schonung der Waldungen, als das Beste der Unterthanen beabsichtiget worden, gleichwohlen zu Unserm großen Mißfallen seit mehrern Jahren her über das gesetzwidrige übermäßige Ziegenhalten in Unsern hiesigen Landen häufige Beschwerden geführet worden, indem der begüterte Unterthan ausser den

Kü-

Kühen gleich dem armen auch noch Ziegen gehalten, und in Ansehung der Kleinhäusler ebenfalls hierunter mancher Mißbrauch zu Schulden gebracht worden, Wir aber solchem Unwesen fernerhin nachzusehen nicht gemeinet, vielmehr die angezogene Vorschrift der hiesigen Forst- und Jagdordnung, so wie der verschiedentlichen darauf ergangenen *Rescriptorum* durch Erlassung eines eigenen Regulativs auf das neue zu bestättigen und einzuschärfen der Nothwendigkeit befunden; Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiermit, daß 2c.

Was deucht Sie, Freunde! von diesem Muster?

Eine andere Sachsen-Koburgische Verordnung wegen der Schafhuth, vom 10. April. 1786. im vierten Stücke des dritten Jahrgangs empfehle ich Ihnen insbesondere dort nachzulesen, da sie zu lang ist, um hier abgedruckt zu werden. Sie können daraus die nachahmungswürdigste Kanzleysprache erlernen; z. B. An solchen Orten behält es bei der bisherigen Observanz sein Bewenden; — denen Schultheissen wird befohlen und

die

die Pachtere werden verwarnet, ihre Schäffereyen nicht zu überschlagen; — die Unterthanen sollen nicht behindert werden u. d. gl.

Vielleicht schreiben aber die Unterbeamten besser und richtiger? — Wenn Sie dieses vermuthen, so lesen Sie nur die sogenannten Edictalcitationen und Publikanda, die in den Hamburger-Zeitungen oder in der zu Jena gedruckten allgemeinen politischen Zeitung des Hrn. Prof. Fabri, häufig vorkommen, und Sie werden immer noch die Edikte der Wienerzeitung vorziehen. Diese verfaßt gleichwohl bekanntermassen der nächste beste Advocat oder der Schreiber eines kleinen Stadt- und Landgerichtes, jedes nach Kräften und Einsichten. Sind sie zum Theil schleppend, manchmal auch mit unrichtigen Ausdrücken durchsetzt, so haben sie doch den Fehler nicht, daß sie durch eine Menge Lateinischer Gerichtsformeln gerade demjenigen Theile des Volks unverständlich werden, für den sie geschrieben sind.

Die angeführten Beispiele werden Sie zur Genüge, und ich besorge, bis zum Eckel überwiesen haben, welchen Werth die Sächsische Kanzleysprache habe und mit welchem Grunde man sie der Oesterreichischen zum Muster vorschreiben dürfte.

Lassen Sie uns nun auch die Preussische Kanzleysprache vornehmen. Hier haben Sie einige Proben von Verordnungen des seel. Königs, wie sie in Schlesien bekannt gemacht geworden sind.

Zuerst ein Muster von Würde in dem Tone des Gesetzgebers:

Friedrich König rc.

Unsern rc. Es ist schon seit geraumer Zeit, besonders in Oberschlesien, die üble Gewohnheit in vielen Orten eingerissen, daß der Bauer ausser dem freyen Brennholz, welches er von der Grundherrschaft zuweilen erhält, noch ein weit beträchtlicheres dazu stiehlt, um solches anderwärts zu verkaufen.

Zu Begünstigung dieses unerlaubten **Werks** fahret er zur Nachstzeit, wenn sein Zugvieh von anderer Arbeit völlig abgemattet ist, in den Forst, wo selbiger in gröster Eil den nächsten Baum umhauet, das Stammstück aufladet, den Wipfel hingegen zu Verwüstung des Waldes liegen lasset. Mit dieser geraubten Beute langet derselbe schon bei des Thors Aufschluß in der Stadt an, wo er um einen Preis der öfters nicht das Fuhrlohn übersteigt, das gestohlne Holz verkaufet, dann **darnach** in dem nächsten **Brandweinhause** sogleich das Geld **versauft**.

Die nachtheiligen Folgen davon sind, daß der Bauer mit einem **düstern** Kopf und abgematteten Zugvieh aus der Stadt zurückkehrt, und weder geschickt ist, die herrschaftlichen, noch seine eigene Arbeit zu verrichten. Daß bei Fortsetzung dieser **wüsten** Lebensart der Bauer nie ein emsiger fleißiger Wirth werden kann, sondern dasjenige, was er durch Diebstahl erhält, **ihm weit weniger nicht nützt**, als das erreichte Einkommen eines wohl bewirthschaften **Gutsbesitzern**, weil, wenn er auch die beste Ordnung in seinen Forsten führet, derselbe gleichwohl jederzeit seinen Endzweck verfehlen wird, **in so lange**, als dem Bauer möglich ist, die besten Stämme willkührlich hie und da diebischer Weise abzuhauen Wipfel und

Abraum

Abraum hingegen liegen zu lassen, und den Forst solchermassen zu entkräften.

Wenn nun diesem sonst verderblichen Uebel abzuhelfen, wird hierdurch verordnet, und festgesetzt, daß von jedem Eigenthümer eines Forstes, oder Waldung in jedem Holz, wenn er Holz in die Städte zum Verkauf abschicket, dem Bauer, oder **Vikturant** einen Begleitungsschein darüber mitgegeben werden soll, **worinnen** das **Quantum** des geladenen Holzes genau **vermerkt** ist. **Wenn** der **Vikturant** sich sodann bei dem Thorschreiber ausweisen muß, daß das geladene Holz den Dominiis wirklich gehöre, oder aber von selbigen erkauft ist. **Eben** so ist ein Begleitungsschein nöthig, wenn ein Bauer vielleicht von eigenen, forstmässig geschlagenem Holz etwas in die Städte zum Verkauf führen will, und sollte einer, oder der andere ohne einen dergleichen Begleitungsschein Holz zur Stadt bringen, so soll selbiger als ein **Defraudant** von dem Thorschreiber angehalten, und **dieserhalb** nach **untersuchten Sachen dem Befinden**, nachdrücklich bestrafet werden.

Wie nun sämmtliche Thorschreiber von unsern Accise und Zollämter darnach **instruiret** worden, so habt ihr diese unsere **Willensmeinung** sämmtlichen Dominiis und Gemein-

den

den euers Kreises sofort per Circulare bekannt zu machen, mit der Beifügung, daß die unterm Thor etwan wegzunehmende Sachen, so wie das Pferdgeld, pr. Stück Zugvieh à 4 Gr. dem Magistrat jeden Orts übergeben werden sollen, als welche angewiesen worden, die Sache kurz zu verhören, und dannen an das Dominium, welchem die Sachen gestohlen worden, zu berichten, welches sodann über die entwendeten Sachen nach Gefallen disponiren kann. Von den eingelegten Pfandgeldern hingegen soll der Acciseofficiant, der die Defraudation entdeckt, 1 Drittel erhalten, 1 Drittel wird für die Verhörskosten ausgesetzt, und 1 Drittel soll zur Armenkasse des Orts, woher der Defraudant, flüssen. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 11. Jäner 1786. ꝛc.

Weiter eine Probe von Perioden-Rundung und Zusammenhang, mit Sprachrichtigkeit gepaart:

Friedrich König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da man der Einfuhr des fremden Stahls in Schlesien auf Pässen des Bergwerks, und Hütten Departements noch vor der Hand, und bis auf weitere Ordre, nachzugeben befunden, jedoch aber zur Beförderung des Absatzes des einländischen, so

wohl

wohl in Schlesien, als in Westpreussen, und der Grafschaft Markt fabriciret werdenden Stahls, soll der fremde, besonders Steyermärkische, und englische Stahl, mit 30 pro Cento bei der Einfuhre importiret werden.

So befehlen wir Euch in Gnaden ꝛc. solches in eurem unterhabenden Kreiß gehörig zu publiciren sind ꝛc.

Noch ein herrliches Muster dieser Art:

In Ansehung der noch immer fortdauernden verbotenen Getreidexportation und in Beziehung auf die zu ernstlicher Abstellung derselben ergangene allerhöchste Verfügungen ist durch die unterm Dat. 25. m. & a. p. ergangene Verfügung wiederholte Verordnung und denen Kreiseinsassen einzuschärfen, befohlen worden, was in Absicht des auf diesseitigen Mühlen eingehenden auswärtigen Getreides und Heimnahme des Mehls sowohl, als des nach auswärtigen Mühlen zum Vermahlen zu verführenden Getreides, auf das genauste zu beobachten vorgeschrieben worden

Obgleich denen Kreiseinsassen diese Vorschriften, die mehrmalen in Erinnerung gebracht worden, und wegen der fast täglich an der Gränze vorkommenden Fälle in frischen Andenken seyn müssen, so werden solche dermalen

len in anliegenden Extrakte hiemit aufs neue publiciret, und jedermann zu deren pünktlichen Beobachtung um so mehr angewiesen, als die längst der Gränze postirten Kommandos, ingleichen die Regieofficianten hierdurch instruiret sind, und alles Getreide, welches nicht nach Maßgabe dieser Vorschriften mit einem Attest versehen ist, konfisciret, und der Kontravenient überdieß mit 5 Rchsthr. Strafe für jeden Schefel bestraft wird.

Leobschütz den 4. Jäner 1786. ꝛc.

Doch kann man sagen: diese Stücke sind in den Provinzen verfaßt worden: ganz anders schreibt man, ohne Zweifel in der Hauptstadt, an den Hauptämtern. Der Unterschied ist in der That nicht sehr auffallend, wie Sie gleich sehen werden.

Zuerst selbst eine sogenannte Kabinets-Ordre. Sie ist eine der letzten von dem Verstorbenen Könige, und war in allen Zeitungen abgedruckt. Es ist gegenwärtig nicht von dem Inhalte, es ist nur von Einkleidung, von Ausdrücken und von Sprache die Rede. Sie lautet:

Se. Königl. Maj. von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben bishero mißfällig wahrgenommen, daß bei den Criminalprozessen von den Gerichten nicht scharf genug erkannt wird, besonders in Fällen, wo es auf eines Menschen Leben oder Tod, und auf die Sicherheit des Publicums auf den Land= und Heerstrassen ankommt. Beide Fälle erfordern mehr Aufmerksamkeit an Seiten der Gerichte, und es muß gegen die Verbrecher mit mehrerm Ernst und Schärfe erkannt werden. Denn, wenn sich ein paar Leute streiten und schlagen, und der eine kommt dabei so zu Schaden, daß er gleich todt bleibt, oder auch daran sterben muß, so mag der andere dagegen sagen, was er wolle, so hilft das alles doch nichts, denn der eine Mensch bleibt doch einmal todt, und der andere, als dessen Mörder, der an dessen Tod schuld ist, muß dafür wieder am Leben gestraft werden. Desgleichen müssen auch solche Bösewichter, welche die publique Sicherheit auf den Heerstrassen stören, die Reisenden und andere Leute überfallen, sie insultiren und beleidigen, auf Lebenszeit zur Festung condemnirt werden; denn dergleichen Bösewichter, die das thun, sind eben so gut im Stande, die Leute auf den Heerstrassen zu plündern, auch zu ermorden, wenn nicht von ungefehr Leute zu Hülfe kommen. Es muß gegen solche grobe Verbrecher nicht gelinder, als auf lebenswierige Festungsstrafe erkannt werden, und können si

noch Gott danken, daß sie mit dem Leben davon kommen. Denn zur Erhaltung der Sicherheit des Publicums müssen dergleichen Verbrecher, welche Leute auf den Land- und Heerstrassen befallen, nothwendig exemplarisch bestraft werden, um andere davon abzuschrecken. Denn was soll daraus werden, wenn man im Lande auf öffentlichen Heerstrassen nicht sicher ist? Höchstdieselben lassen daher dem Hof- und Cammergericht solches zu erkennen geben, mit dem Befehl, in vorkommenden Fällen sich hiernach ganz eigentlich und stricte zu achten, und schärfer zu erkennen, auch alle übrige Justiz-Collegia und Untergerichte in den Provinzen darnach ausführlich zu instruiren. Potsdam den 13. März 1786.

Friedrich.

Man sage nicht zur Entschuldigung, das sey der Stil des verstorbenen Königs. So konnte der Verfasser der Mémoires de Brandebourg und des Antimachiavel nicht geschrieben haben. Auch weis man, daß König Friedrich nur Französisch schrieb; und da hier nicht unmittelbar im Namen des Königs, sondern nur auf seinen Befehl gesprochen wird, so war es endlich auf allen Fall die Pflicht der ausfertigenden Kanzley, dem Dinge eine schicklichere Gestalt zu geben.

Daß aber wirklich die Berlinischen Aemter selbst, in Ansehung des Stils, keine Muster liefern, daß in den von ihnen ausgefertigten Verordnungen die Perioden meistens überladen, nicht allzeit schliessend sind, daß die Sprache durchaus mit einer Menge unnöthiger lateinischer und französischer Wörter entstellt und unvereiniget wird, davon enthalten die öffentlichen Blätter Beweise genug. Hier folgen nur einige der neuesten und kürzesten Stücke.

Aus der Berliner-Zeitung vom 7. Jäner. Publicandum.

Zu Verhütung alles etwanigen **Unfugs** wird dem **Publico** hiermit bekannt gemacht, daß es bis **Trinitatis** k. J. bei der jetzigen **Tobaksverfassung** *in specie* bei den bisherigen Verkaufs-Preisen der **Tobake** sein Verbleiben hat, und sämmtliche **Tobacks und Accise** *in specie* **Brigade-Bediente** aufs ernstlichste angewiesen worden, ihre **Dienstausübungen** und **Pflichten** nach den bisherigen Gesetzen und Vorschriften ferner mit verdoppelten Fleiß, bei harter Ahndung im Unterlassungsfalle, **wahrzunehmen**, **hinfolglich** auch bis dahin niemand befugt ist, Land-Blät-

ter-Toback aufzukaufen, hingegen alle Tobacks-Planteurs, so in diesem Jahre 1786. Blätter gepflanzt haben, schuldig sind, solche an das General-Blätter-Magazin und dessen Depots in der bisherigen Art und an **niemand** anders, bei der im Uebertrettungsfall **gesetzlich festgesetzten** Ahndung abzuliefern. Wornach sich also jedermann, den solches angehet, aufs genaueste zu **achten** hat. **Berlin** den 7. Dec. 1786.

Beilage zum 1. Stuck der Berl. Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen. Verordnung gegen die Hazardspiele:

Da verlautet, daß **denen** wiederholten Verbothen gegen die Hazard-Spiele, in öffentlichen und Privat-Häusern, entgegen gehandelt wird, so macht das Policey-Directorium allen hiesigen Einwohnern nochmals bekannt, daß gegen die Uebertreter, zu deren Entdeckung die sichersten Veranstaltungen getroffen sind, ohne Ansehung des Standes **und Person**, nach Strenge der Gesetze, welche auf jede **Contravention** 100 Ducaten Strafe, und im Fall des Unvermögens, einen verhältnißmäßigen Vestungs-Arrest bestimmen, in welcher Strafe auch der Wirth verfällt, der den Spielern die Zimmer einräumt, verfahren werden soll. Es werden also die Wirthe und

sämmt-

sämmtliche hiesige Einwohner befehliget, sich hiernach auf das genaueste zu achten, und besonders erstere angewiesen, ihren Gästen des Hazard-Spieles halber, keine Zusammenkünfte zu gestatten, sondern durch die nächste Wacht, die Spieler gleich aufheben zu lassen. Jedem Anzeiger wird die Hälfte der Geld-Strafe, sobald die Uebertreter der Contravention überführet sind, mit Verschweigung seines Namens hierdurch zugesichert, zugleich aber festgesetzet, daß die Bedienten der Ggst- und andrer Wirthe, Wein, und Coffee- oder Bierschenker schuldig seyn sollen, jede **Contravention** gegen die Verbothe wider Hazard-Spiele, dem Policey-Directorio anzuzeigen, da ihnen denn dem Befinden nach, ebenfalls des Denuncianten Theil zuerkannt werden soll; wenn sie aber diese Anzeigen unterlassen, so sollen selbige eben so wie der Wirth bestrafet werden. ꝛc. ꝛc. **Berlin** den 24. Dez. 1786.

Wie konnte Hr. **Philippi**, ein Mann, der einst als politischer Schriftsteller aufgetreten ist, eine so abentheuerlich überladene Periode, wie die erste ist, unterschreiben?

Nur noch eine Berlinische Edictalcitation.

Von dem Berlinischen **Stadtgericht** werden **alle und jede**, an dem Schwarz-

Speisen-Fabricant August Friedrich Hähne, und dessen Vermögen, worüber *Concursus Creditorum* eröfnet worden, Anspruch habende Gläubigere hiedurch öffentlich vorgeladen, sich *in Termino* den 3 Februar 1787. Vormittags um 9 Uhr auf dem Berlinischen Rathhause in der Gerichtsstube, vor dem Herrn Assessor Kaplick, entweder in Person, oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten, wozu denenselben allenfalls die Justiz-Commissarii Herr Hofrath Schumann und Herr Dortu vorgeschlagen werden, zu gestellen, und ihre Anforderungen gehörig an und auszuführen, und zwar unter der Verwarnung, daß die *in Termino* außenbleibende Gläubigere mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, vielmehr damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Berlin, den 10. Nov. 1786.

Wir wollen indessen nicht ungerecht seyn, sondern nehmen vielmehr mit Vergnügen wahr, daß man nun auch zu Berlin anfängt, auf die Verbesserung der Gesetzsprache zu denken. Einige der neusten Preussischen Patente zeichnen sich dem Stil nach, mercklich aus, und darunter insbesondere die jüngsthin erschienene Verordnung wegen der neuen Einrichtung des Accise- und Zoll-Wesens,

fens, vom 25. Jän. d. J. Der Ton derselben ist der Würde der Gesetzgebung angemessen, die Sprache einfach und deutlich, und man würde sie ohne Beschränkung loben können, wenn man die darin noch häufig vorkommenden Lateinischen oder sonst unrichtigen Wörter nicht für Flecken halten müßte. Der Eingang dieser Verordnung lautet folgendermassen:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Wir haben ungern wahrgenommen, daß die mittelst Declarations-Patents vom 14. April 1766. verordnete Accise- und Zoll-Einrichtung eine Reihe von Mißbräuchen veranlasset, die auf den Nahrungs-Stand und die Moralität Unserer getreuen Unterthanen einen gleich nachtheiligen Einfluß gehabt haben.

Sicherheit der unentbehrlichen Staats-Einkünfte, Verbesserung des **Commercii**, Erleichterung der dürftigen Classe der Unterthanen, eine möglichste Gleichheit bei Vertheilung der Abgaben und Verbesserung des allgemeinen Nahrungs-Standes, sind ohnstreitig die grossen Zwecke, die eine solche Einrichtung zum Gegenstande hat; allein die Erfahrung hat Uns überzeugt, daß besonders die bishe-

rige Dienst-Verwaltung diesem beabsichteten Zwecke gerade entgegen gewesen.

Die Handlung hat durch die etablirten Tobacks- und Caffee-Monopolia eine reiche Quelle ihres Wohlstandes verlohren. Die hohen Abgaben, womit beide Artikel belegt sind, haben den Schleichhandel zu einer Art von Gewerbe gemacht, in den Gränz-Oertern Unserer Nachbaren haben sich eine Menge Krämer etabliret, die diesen Handel an sich gezogen, und dadurch das wechselseitige Verkehr Unserer Städte und des platten Landes fast gänzlich zerstöret haben; eine nicht unbeträchtliche Zahl Unserer Unterthanen, gereitzt durch den damit verbundenen Gewinn, hat mit Verachtung aller Gefahren und Strafen sich nützlichen Gewerben entzogen, und durch Einführung der Contrebande ihren Unterhalt gesucht. Der Betrug ist dadurch zu einer Wissenschaft geworden, welche alles Raffinement der Entdeckung übersteigt.

Um diesem Uebel Einhalt zu thun, bedurfte es ohnabläßiger Haussuchungen und schreckender Strafen, wodurch so oft nützliche Unterthanen aus Unsern Staaten vertrieben, und so manche Familie in Elend und Armuth versetzt wurde.

Die Brau- und Brandweinbrennerey-Nahrung Unserer Städte ist durch die Art, womit die davon zu entrichtenden Gefälle

le erhoben werden, beinahe gänzlich zu Grunde gerichtet. Die Erhebung derselben von dem Getränke selbst hat eine Reihe gehäßiger **Formalitäten** und **Haussuchungen** erfordert, welche nebst den damit unzertrennlich verbundenen **Plackereyen** den gemißhandelten Bürger nothwendig muthloß machen, diese Nahrungs-Quelle fast gänzlich verstopfen, und dadurch den Wohlstand Unserer Städte untergraben müssen.

Der **Transito** Handel, den die Lage Unserer Staaten so vorzüglich begünstiget, ist durch die verwickelte und beschwerliche Verfahrungs-Art der bisherigen **Administration** nicht weniger beeinträchtiget worden. Der **Commerciant**, der Fuhrmann, der Schiffer, sind durch zeitverderbende Weitläuftigkeiten und **Formalitäten** ermüdet, durch unnöthige Durchsuchung ihrer Waaren, unanständige Begegnung, und oft durch kostbare Processe und unbillge Strafen von Unsern Gränzen zurück gewiesen, die Gefälle selbst, die man von ihnen foderte, sind ohne Rücksicht auf die verschiedene Lage Unserer Provinzen, und auf die Zoll-Einrichtung Unserer Nachbaren festgesetzt.

Der auswärtige Handel hat durch zum Theil unrichtig bestimmte Auflagen und lästige Einschränkungen in gleichen Verhältniß verlohren. Wir haben wahrgenommen, daß **die** dieserhalb **vorhandene allgemeine** Vorschriften

ten nicht auf jede Unserer Provinzen passen, und daher eine ihrer Lage, der Beschaffenheit ihrer Producte, dem Verhältniß mit ihren Nachbaren und ihren Bedürfnissen angemessene Abänderung erfodern.

Die Abstellung aller dieser Mißbräuche und der landesväterliche Wunsch, Unsere getreuen Unterthanen von jeder Bedrückung befreiet zu sehen, hat Uns seit dem Anfang Unserer Regierung unabläßig beschäftiget, und Wir haben zu dem Ende eine Commißion niedergesetzt, welche die bisherige Zoll- und Accise-Verfassung in ihren einzelnen Theilen, und ihrer ganzen Einrichtung nach, genau untersuchen, und einen Plan ausarbeiten soll, wie das zu Grunde gerichtete **Commerzium** wieder empor zu bringen, der Nahrungsstand zu verbessern, allen **Plackereyen** ein Ende zu machen, und durch kluge Ersparungen die ungeheuren Kosten zu vermindern seyn mögten, welche die bisherige Regie so unnütz verursachet hat.

Nachdem nun gedachte Commission dieses wichtige Geschäft mit Unserer allergnädigsten Zufriedenheit in so weit beendigt hat, daß dadurch Unsere landesväterliche Absicht eine nähere Bestimmung erhalten kann, so setzen Wir hierdurch fest und verordnen: u. s. w.

Sie würden meine Absicht verkennen, beste Mitgenossen, wenn Sie das, was

was ich bisher angeführet habe, mehr zum Vorwurfe anderer Provinzen Deutschlands als nur allein zu unserer Aufmunterung gesagt glauben wollten. Wenn wir Ursache haben im Vergleiche mit andern Staaten Deutschlands über unsere Geschäftssprache uns nicht zu schämen, wenn wir vielmehr uns freuen dürfen einigen Vorzug bereits erreicht zu haben, so müssen wir uns dadurch ja nicht blenden lassen; vielmehr wollen wir unsern Muth und unsere Anstrengung, verdoppeln, um es in allen Geschäftsaussätzen bis zur Vollkommenheit zu bringen, und dann dieselbe in der ganzen Monarchie auszubreiten. Wenn Sie nur diese Schrift mit einiger Aufmerksamkeit durchgangen haben, so werden Sie auch daraus erkennen, es sey ohne Fleiß und Verwendung nicht möglich, es dahin zu bringen; aber der Gegenstand ist gewiß dieser Bemühung werth. Eine fehlerhafte und verwirrte Geschäftssprache, verräth einen eben so beschaffenen Geist in dem Geschäftsmanne, von dem der Aufsatz herrührt. Um richtig

zu schreiben, muß man richtig dencken. *) Eines bietet dem andern die Hände und wie wesentlich die Wirkung der Geschäftssprache auf die Geschäfte des Staates selbst ist, darf ich wohl den Zuhörern der Vorlesungen des Hrn. Hofrath v. Sonnenfels nicht erst hier fühlbar machen.

Auch ist man berechtiget von uns zur Verbesserung des Kanzleystils am meisten zu erwarten. Wir haben zuerst das Fehlerhafte desselben eingesehen, zuerst die Nothwendigkeit dieser Verbesserung empfunden. Was der Wunsch des einsehenden Geschäftsmannes, des Gelehrten, des Patrioten war, blieb bei Joseph II. so wenig unerhört, als so viele andre seit Jahrhunderten allgemein anerkannte, in den Werken der grösten Geister erwiesene, vom Lehrstuhle unaufhörlich empfohlene und doch sonst

*) Das Horazische cui lecta potenter erit res, nec *facundia* deseret hunc, nec *lucidus ordo* ist nicht blos vom Dichter gesagt, sondern ist eben so gut auf den Geschäftstilisten anwendbar.

sonst nirgends vom Throne erhöhte Wahrheiten: Er selbst nahm sich in seinen Staaten der Geschäftssprache an, wieß ihr den Weg zur Veredlung, und schrieb Kürze und Deutlichkeit in allen Aufsäzen, Sprachrichtigkeit und Würde im Gesetzstile durch Verordnungen vor: unsere Bemühungen sind demnach Folgeleistung, sind Pflicht.

Hier dürfen wir auch die Betrachtung nicht ausser Augen lassen, daß nur wenige Provinzen Deutschlands das Glück haben einen Sonnenfels zu besitzen, und daß er es ist, der berufen wurde, den Gesetzen Josephs II. eine ihrem wichtigen innern Gehalte angemessene Einkleidung zu geben, durch welche er dem Ruhme, den sie erhalten, und der allgemeinen Aufmerksamkeit, die sie erregen, so zu sagen, den Weg bahnet, und daß die edle Einkeidung, worauf wir stolz thun können, dieses Mannes Werk allein ist.

Er aber hat nach dem Ausschliessenden dieses Ruhmes nicht gegeizet,

sondern um die Bebesserung in seinem Vaterlande allgemein und dauerhaft, nach dem Sinne der Gesetzgebung, zu machen, hat sein patriotischer Eifer dieselbe zum Gegenstand des Akademischen Studiums erhoben, und er selbst ertheilt nun schon durch so viele Jahre, blos von diesem Eifer beseelt, freiwillig den lehrreichsten Unterricht.

Unter so vielen günstigen Umständen ist es uns nicht erlaubt, bei den bisherigen Verbesserungen stehen zu bleiben; das Vaterland, der Regent und unser Lehrer sind berechtiget von uns hierin eine Sorgfalt und weitere Fortschritte, zu fodern, die der Erwartung, den Gesetzen und den Bemühungen derselben entsprechen. Dadurch wollen wir uns bewerben diese Bemühungen unseres vortreflichen Lehrers einigermassen zu lohnen, und sein gutes, von den edelsten Absichten erwärmtes Herz für grundlosen Tadel zu entschädigen, den Groll und Schelsucht gegen ihn aushöken.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sonnenfels, Joseph von, 1733-1817

Anhang zu dem Werke über den Geschäftsstil des Hrn. Hofraths und Professors von Sonnenfels

Wien 1787

L.germ. 441 s#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10797657-6